



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Januar 2004

Nummer 2

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
79023	1. 5. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald	12
79023	2. 5. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Körperschaftswald	41
79023	3. 5. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien für die Zahlung einer Erstaufforungsprämie (EAP)	49
79023	4. 5. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich der Interessen bei Ausweisung von Waldnaturschutzgebieten, FFH-Gebieten und EG-Vogelschutzgebieten	62
Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen			68

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen im **Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

I.**79023**

**Richtlinien
über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung forstlicher
Maßnahmen im Privatwald**

RdErl. des Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz – III-2 – 40-00-00.30
v. 1. 5. 2003

A

**Maßnahmen im Rahmen
der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der
Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**

1**Zuwendungszweck**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltungsordnung (LHO) sowie der VO (EG) 1257/1999 (Ratsverordnung ländlicher Raum) Zuwendungen für die Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Forstwirtschaft. Es können folgende Maßnahmen gefördert werden, die der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft dienen:

- Waldbauliche Maßnahmen
- Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden
- Forstwirtschaftlicher Wegebau
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität der Wälder

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2**Gegenstand der Förderung****2.1**
Waldbauliche Maßnahmen**2.1.1**
Erstaufforstung einschließlich Waldrandgestaltung**2.1.2**
Pflege der Erstaufforstung**2.1.3**
Nachbesserung der Erstaufforstung,
wenn in den beiden ersten Jahren nach Aufforstung, Umbau, Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstung bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 v.H. der Pflanzenzahl aufgetreten sind.**2.1.4**
Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen

mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen.

Als Jungbestände gelten Bestände ab Dickungsschluss:

- bis zu einer Oberhöhe von 16 m bei Nadelbaumbeständen
- bis zu einer Oberhöhe von 22 m bei Laubbaumbeständen

2.1.5
Ästung zur Qualitätsverbesserung des Holzes**2.2**
Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden**2.2.1**

Vorarbeiten:

- Untersuchungen, Analysen und gutachterliche Stellungnahmen zur Beurteilung von Kalkungsmaßnahmen (Nr. 2.2.2) sowie
- Erhebungen, die der Vorbereitung von Maßnahmen nach Nrn. 2.2.2 bis 2.2.4 dienen.

2.2.2

Bodenschutz- und Meliorationskalkung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushaltes erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.

2.2.3

Voranbau und Unterbau sowie Naturverjüngung in lückigen oder verlichteten Beständen und Waldrandgestaltung auch mit heimischen Sträuchern.

2.2.4

Wiederaufforstung (einschließlich Naturverjüngung) einschließlich Waldrandgestaltung mit dem Ziel, die betroffenen Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände nicht mehr lebensfähig sind, in Bestockung zu halten und die Leistungsfähigkeit der neu zu begründenden Bestände zu verbessern.

2.3

Forstwirtschaftlicher Wegebau

2.3.1
Neubau von Forstwirtschaftswegen**2.3.2**
Erstbefestigung vorhandener Forstwirtschaftsweges

2.3.3 Zweitbefestigung bereits befestigter Forstwirtschaftsweges, wenn der forstwirtschaftliche Verkehr eine bessere Befestigung erfordert

2.3.4 Neu- und Ausbau von für Forstwirtschaftsweges notwendigen einfachen Brücken, Durchlässen und dgl. im Rahmen einer der vorstehenden Maßnahmen

2.3.5 Regulierung (Anpassung) bestehender Bankette und Seitengräben im Rahmen einer der vorstehenden Maßnahmen

2.3.6 Regulierung der alten Fahrbahnen bei Zweitbefestigungen

2.3.7 Wegebegleitende Begrünungsmaßnahmen im Rahmen einer der vorstehenden Maßnahmen

2.4

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

2.4.1

Erstinvestitionen, dazu zählen

- die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für forstliche Betriebsarbeiten, einschließlich Transport von Rohholz sowie Be- und Verarbeitung einfacher Art;
- die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Walddarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Walddarbeitergeschützwagen;
- die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen sowie Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen;
- die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten).

2.4.2

Verwaltungsausgaben, dazu zählen

- Gründungsausgaben
- Personal- und Reisekosten für die Geschäftsführung
- Geschäftsausgaben, Ausgaben für erstmalige Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte

2.5

Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität der Wälder

2.5.1

Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung der Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft dienen.

2.5.2

Umbau von Reinbeständen und nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften.

2.5.2.1

Bodenvorbereitung für Laubholzkulturen und -naturverjüngungen

2.5.2.2

Maßnahmen zur Komplettierung von Laubholz-Naturverjüngungen

2.5.2.3

Wiederaufforstung mit Laubholz

2.5.2.4

Umbau von Vorwald; Voranbau und Unterbau mit Laubholz

2.5.2.5

Nachbesserungen,

wenn in den beiden ersten Jahren nach der Kultur infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 v.H. der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

2.5.3

Einsatz von Rückepferden

Vorliefern von Holz mit Rückepferden vom Einschlagsort zur Rückeschneise oder zur Abfuhrstelle.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Bei waldbaulichen Maßnahmen (Nr. 2.1), bei Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden (Nr. 2.2) und Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität der Wälder (Nr. 2.5)

3.1.1

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

- im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie
- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) in der jeweils geltenden Fassung.

3.1.2

Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

- dessen Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen, und
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 v.H. des Eigenkapitals beträgt.

3.1.3

Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.1.4

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die von der Forstbehörde anerkannt sind, bzw. deren Satzung von der Forstbehörde genehmigt oder erlassen ist und bei denen der Anteil nichtländlicher Gemeinden (GV) an der Mitgliedsfläche die Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigt.

Nichtländliche kommunale Gebietskörperschaften sind die Körperschaften, die gemäß LEP NRW nicht in Balungsrandzonen und nicht in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur liegen.

3.1.5

Sonstige private Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemenge- oder Zusammensetzung der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.

3.1.6

Sonderregelungen bei Erstaufforstung, Pflege der Erstaufforstung (Nrn. 2.1.1, 2.1.2):

- alle natürlichen Personen,
- juristische Personen des Privatrechts

3.2

Bei forstwirtschaftlichem Wegebau (Nr. 2.3)

3.2.1

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

3.2.2

Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsge setz

3.3

Bei forstwirtschaftlichen Zusammenschüssen (Nr. 2.4)

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die von der Forstbehörde anerkannt sind, bzw. deren Satzung von der Forstbehörde genehmigt oder erlassen ist.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Bei waldbaulichen Maßnahmen (2.1) und bei Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden (Nr. 2.2) und Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität der Wälder (Nr. 2.5)

4.1.1

Zuwendungen für Maßnahmen außerhalb von Waldnaturschutzgebieten, FFH-Gebieten und EG-Vogelschutzgebieten dürfen Zuwendungsempfängern i.S. der Nr. 3.1.1 bis 3.1.3 und 3.1.6 nur bewilligt werden, wenn deren Gesamtwaldeigentum in NRW 300 ha nicht übersteigt, es sei denn, der Vergleichswert der forstwirtschaftlichen Nutzung des Gesamtwaldeigentums in NRW liegt unter 50.000 € oder die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit liegt unter 3,5 Erntefestmetern pro ha.

Diese Einschränkung gilt nicht für

- Erstaufforstung (Nr. 2.1.1),
- Pflege der Erstaufforstung (Nr. 2.1.2),
- Nachbesserung von Erstaufforstungen (Nr. 2.1.3),
- Bodenschutz- und Meliorationskalkung (Nrn. 2.2.1 und 2.2.2).

4.1.2

Zuwendungen dürfen für alle Anpflanzungen (Nrn. 2.1.1, 2.1.3, 2.1.4, 2.2.3, 2.2.4 und 2.5.2) nur bewilligt werden, wenn bei der Kultur Nadelholz mit höchstens 20 v.H. an der Gesamtpflanzenzahl in Einzelmischung bzw. trupp- oder gruppenweiser Beimischung beteiligt ist.

4.1.3

Zuwendungen dürfen für Wiederaufforstungen und Erstaufforstungen nur bewilligt werden, wenn gleichzeitig ein Waldrand geschaffen wird, es sei denn, Lage, Flächengröße oder -ausformung lassen dies nicht zu.

4.1.4

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Maßnahmen nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung gefordert sind.

4.1.5

Zuwendungen zur Pflege der Erstaufforstungen (Nr. 2.1.2) dürfen bewilligt werden

- im **zweiten** und **fünften** Standjahr der Kultur und
- wenn es sich um eine Kultur handelt, die keine Mängel erkennen lässt, die das Bestandesziel in Frage stellen.

4.1.6

Zuwendungen dürfen für Bodenschutz- und Meliorationskalkung (Nr. 2.2.2) nur bewilligt werden, wenn vom Forstamt die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahmen anerkannt wird; das Forstamt kann vom Antragsteller die Ergebnisse einer Boden- und/oder Blatt- bzw. Nadelanalyse verlangen.

4.1.7

Zuwendungen für Jungbestandspflege dürfen nur bewilligt werden, wenn der Eingriff nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Erkenntnissen erfolgt und die Auslesebäume vor dem Eingriff gekennzeichnet worden sind.

4.1.8

Zuwendungen nach Nr. 2.5.2 sollen auf der Grundlage von Planungen nach Nr. 2.5.1 durchgeführt werden.

Das Forstamt kann vom Antragsteller die Vorlage einer entsprechenden Planung durch Dritte nach 2.5.1 verlangen.

4.1.9

Nicht gefördert werden Maßnahmen nach Nr. 2.5.1 und 2.5.2, für die im Rahmen der Nrn. 2.2.3 und 2.2.4 eine Zuwendung gewährt wurde.

4.1.10

Aufforstungen sind nur bei Verwendung herkunftsgesicherter und standortgerechter Baumarten sowie heimischer Straucharten förderungsfähig. Ortsnahe Herkünfte sollen – sofern verfügbar – bevorzugt werden. Die Notwendigkeit von Kahlschlagsverfahren bedarf einer besonderen Begründung.

4.2

Bei forstwirtschaftlichem Wegebau (Nr. 2.3)

Bei Planung und Ausführung von Vorhaben sind die anerkannten Regeln des forstwirtschaftlichen Wegebaus, z.B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. (DVWK-Regeln 137/1999) sowie das Leitbild für den nachhaltsgerechten forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Von den Standardbauweisen für Befestigungen forstwirtschaftlicher Wege und von einer Befestigungsbreite von 3,5 m kann nur nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde in besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgewichen werden. Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 lfd. Meter je Hektar führen, dürfen nur in Ausnahmefällen (Kleinprivatwald, schwierige Geländeverhältnisse) gefördert werden.

Rückewege sind nicht zu fördern.

Unterhaltung, nichtanzeigepflichtige Instandsetzungen und spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material sind von der Förderung ausgeschlossen.

Wegebefestigungen mit Schwarz- und Betondecken sind grundsätzlich nicht förderungsfähig.

4.3

Bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (Nr. 2.4)

Zuwendungen für Geräte, Maschinen und Fahrzeuge dürfen nur gewährt werden, wenn es sich um neue, neuzeitliche und geeignete Geräte, Maschinen oder Fahrzeuge handelt, die vom Forsttechnischen Prüfausschuss

das Urteil "brauchbar" oder "für Forstwirtschaft geeignet und zu empfehlen" erhalten haben. Ist die Prüfung durch den Forsttechnischen Prüfausschuss noch nicht durchgeführt, entscheidet die Bewilligungsbehörde endgültig über die Eignung.

5

Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:

- Festbetragfinanzierung bei den Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4; 2.2.3 und 2.2.4; 2.5.2
- Anteilfinanzierung bei den Maßnahmen nach den Nummern 2.1.5; 2.2.1 und 2.2.2; 2.3, 2.4; 2.5.1 und 2.5.3

Bagatellgrenze:

2.500,00 € bei Maßnahmen nach Nrn. 2.3

500,00 € bei allen übrigen Maßnahmen.

Mehrere Maßnahmen eines Maßnahmenbereiches können in einem Antrag zu einer Maßnahme zusammengefasst werden.

Die Bagatellgrenze bezieht sich dann auf die Gesamtsumme der Einzelmaßnahmen.

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

5.4.1

Höhe der Zuwendung

5.4.1.1

für Pflanzungen

- bei waldbaulichen Maßnahmen (Nr. 2.1.1 und 2.1.3),
- bei Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden (Nr. 2.2.3 und 2.2.4) und bei
- Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität der Wälder (Nr. 2.5.2.2 bis 2.5.2.5)

bei Pflanzung von

Pflanzen

- Roterle: 0,46 €/St.
- Weiden: 0,46 €/St.
- Hainbuche: 0,46 €/St.
- Rotbuche: 0,55 €/St.
- Bergahorn: 0,55 €/St.
- Eberesche 0,55 €/St.
- Eiche 0,60 €/St.
- Roteiche 0,60 €/St.
- Linde 0,60 €/St.
- Esche 0,60 €/St.
- Kirsche 0,60 €/St.
- sonstigem Laubholz außer Pappel 0,60 €/St.

Großpflanzen (über 1,20 m)

- Eichen 1,15 €/St.
- Roteiche 1,10 €/St.
- Rotbuche 1,10 €/St.
- Pappel 3,00 €/St.

Für Pflanzungen gilt ein Förderhöchstbetrag von 4.800,00 €/ha.

5.4.1.2

Für Waldrandgestaltung mit Bäumen und auch mit heimischen Sträuchern bei waldbaulichen Maßnahmen (Nr. 2.1.1 und 2.1.3),

und bei Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden (2.2.3 und 2.2.4)

- je Strauch 0,50 €/St.
- je Baum Sätze wie Nr. 5.4.1.1 höchstens 1.100 €/ha Waldrand

5.4.1.3

bei Saat (bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1, 2.1.3, 2.2.3, 2.2.4 und 2.5.2) von

- Stiel-, Trauben- und Roteiche: mindestens 200 kg/ha 2.810,00 €/ha
- Buchheckern: mindestens 60 kg/ha 1.640,00 €/ha

5.4.1.4

für Bodenvorbereitung (Nr. 2.5.2.1) 180,00 €/ha

5.4.1.5

für Pflege der Erstaufforstung (Nr. 2.1.2)

- im zweiten Standjahr der Kultur 410,00 €/ha
- im fünften Standjahr der Kultur 410,00 €/ha

5.4.1.6

für Jungbestandspflege (Nr. 2.1.4)

- ein- oder zweimalig zur Förderung von Auslesebäumen in Nadelbaumbeständen mit Oberhöhen zwischen 8 – 16 m und Freistellung von max. 200 Auslesebäumen je ha, je Auslesebaum 0,90 €
- zur Förderung von Auslesebäumen in Laubbaumbeständen mit Oberhöhen zwischen 14 – 22 m, Freistellung von max. 80 Auslesebäumen je ha, je Auslesebaum 3,00 €.

Die Auslesebäume sind vor dem Eingriff zu kennzeichnen.

- einmalig in stammzahlreichen Laubbaumbeständen (z.B. Naturverjüngung) mit Oberhöhen zwischen 5 – 10 m zur Förderung von Auslesebäumen und zur Mischungsregulierung ausscheidender Bestand max. 200 Stück je ha, je Stück (ausscheidene Stammzahl) 0,60 €

5.4.1.7

bei Ästung (Nr. 2.1.5) bis zu 60 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)

5.4.2

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 2.5.1 – soweit sie durch Dritte durchgeführt werden – bis zu 80 v.H. der nachgewiesenen Ausgaben, höchstens jedoch 500 € je Gutachten zuzüglich 50 € je ha des Planungsgebietes.

5.4.3

Höhe der Zuwendungen bei Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden (Nr. 2.2.1 und 2.2.2)

5.4.3.1

für Vorarbeiten (Nr. 2.2.1) bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)

5.4.3.2

für Bodenschutz- und Meliorationskalkung (Nr. 2.2.2) bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)

5.4.4

Höhe der Zuwendung bei forstwirtschaftlichem Wegebau (Nr. 2.3)

5.4.4.1

für Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind:

- bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.);

Ausgaben für Grundstücksankäufe, Trassenaufrieb und Wegeschränken zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderung für Betriebe mit über 1.000 ha Forstbetriebsfläche beträgt zwei Drittel der sonst möglichen Förderung.

5.4.4.2

für Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz

- bis zu 70 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (mit MWSt.);

Ausgaben für Grundstücksankäufe, Trassenaufrieb und Wegeschränken zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4.5

Höhe der Zuwendung bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (Nr. 2.4)

5.4.5.1

für Maßnahmen nach Nr. 2.4.1

- bis zu 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.);

5.4.5.2

für Maßnahmen nach Nr. 2.4.2

- in den ersten 10 Jahren nach der Anerkennung bzw. Satzungsgenehmigung des Zusammenschlusses bis zu 40 v.H.,

- in den folgenden 5 Jahren bis zu 30 v.H.

- und weitere 5 Jahre bis zu 20 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.).

Nicht zuwendungsfähig sind die anteiligen Investitions- und Veraltungsausgaben der an forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen beteiligten Forstbetriebe des Bundes und der Länder.

5.4.6

Höhe der Zuwendung bei dem Einsatz von Rückepferden (Nr. 2.5.3)

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 2.5.3 bis zu 30 v.H. der nachgewiesenen Ausgaben, jedoch nicht mehr als 3,00 € je m³ gerückten Holzes (ohne MWSt.).

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten,

6.1.1

geförderte Anlagen mindestens 12 Jahre sachgemäß zu unterhalten,

6.1.2

bei geförderten Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel sowie bei vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden,

6.1.3

bei einem Verkauf der geförderten Anlagen innerhalb des Zeitraumes seiner Unterhaltungsverpflichtung den Erwerber zu veranlassen, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Forstamt die vorstehenden Verpflichtungen zu übernehmen. Ist der Erwerber hierzu nicht bereit, ist die Zuwendung mit Zinsen zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen;

6.1.4

im Antrag zu erklären, dass er damit einverstanden ist,

- dass seine Angaben im Antrag zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung sowie zu statistischen Zwecken maschinell gespeichert werden und an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können,

- notwendige Daten zur Evaluierung der forstlichen Fördermaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

7**Verfahren**

Das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Abschnitts B Nr. 7 dieser Richtlinien.

8**Sanktionsmaßnahmen Forst**

Die Sanktionsmaßnahmen Forst richten sich nach den Bestimmungen des Abschnitts B Nr. 8 dieser Richtlinien.

B
Maßnahmen
im Rahmen des Landesforstprogrammes

1**Zuwendungszweck**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsgesetzordnung (LHO), der VO (EG) 1257/1999 (Ratsverordnung ländlicher Raum) sowie auf der Grundlage der §§ 10 Abs. 3 und 13 Abs. 2 des Landesforstgesetzes (LFG) Zuwendungen für die unter Nr. 2 aufgeführten, nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) förderfähigen forstlichen Maßnahmen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2**Gegenstand der Förderung****2.1**

Waldbauliche Maßnahmen,

die nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) nach Abschnitt A gefördert werden können.

2.1.1

Vorbeugender Waldschutz gegen Schadorganismen und Krankheiten.

2.2

Dauerhafter Erhalt von Altholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen

2.3

Anlage, Gestaltung und Pflege von Sonderbiotopen im Wald

2.3.1

Anlage und Gestaltung von Wald- und Bestandesrändern und Wallhecken

2.3.2

Pflege von Wallhecken

2.3.3

Anlage, Gestaltung und Pflege von reihenweisen Schutzpflanzungen mit Füllholz (ohne Gehöfteinbindungen)

2.3.4

Einbringen und Pflege von Solitären sowie seltenen Baum- und Straucharten

2.3.5

Randgestaltung von Fließ- und Stillgewässern

2.3.6

Maßnahmen des Biotopt- und Artenschutzes im Wald

3**Zuwendungsempfänger****3.1**

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die von der Forstbehörde anerkannt sind, bzw. deren Satzung von der Forstbehörde genehmigt oder erlassen ist.

3.2

Private Grundeigentümer

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

bei Maßnahmen nach Nr. 2.3

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden,

- wenn die Maßnahmen nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung gefordert sind.
- soweit eine Förderung nach den geltenden Förderrichtlinien, Naturschutz – FöNa – nicht erfolgt.

4.2

bei Maßnahmen nach Nr. 2.2

4.2.1

Schriftliche Verpflichtung des Eigentümers, bis zu 10 Bäumen des Oberstandes je ha in über 120-jährigem Laubholz auf Dauer im Wald zu belassen.

4.2.2

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberbestandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird. Abweichend hiervon können entsprechende Zuwendungen für die Erhaltung ausgewählter Altholzbäume auch dann schon gewährt werden, wenn im Rahmen einer behördlich veranlassten Kartierung wertbestimmende „Biotopbäume“ / Baumgruppen erfasst worden sind und dauerhaft im Wald belassen werden sollen.

4.3

Die Aufforstung ist nur bei Verwendung herkunftsgeförderter und standortgerechter Baumarten sowie heimischer Straucharten förderungsfähig. Ortsnahe Herkünfte sollen – sofern verfügbar – bevorzugt werden.

Die Notwendigkeit von Kahlschlagsverfahren bedarf einer besonderen Begründung.

5**Art, Umfang und Höhe der Förderung****5.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:

Festbetragfinanzierung bei den Maßnahmen nach den Nrn. 2.3.1 und 2.3.2

Anteilfinanzierung bei den Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.1; 2.2 und 2.3.3 bis 2.3.6

Bagatellgrenze: 250,00 €

Mehrere Maßnahmen eines Maßnahmenbereiches können in einem Antrag zu einer Maßnahme zusammengefasst werden.

Die Bagatellgrenze bezieht sich dann auf die Gesamtsumme der Einzelmaßnahmen.

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

5.4.1

Bei vorbeugendem Waldschutz (Nr. 2.1.1) bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)

5.4.2

Dauerhafter Erhalt von Altholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen (Nr. 2.2)

- bis zu 80 v.H. des ermittelten Wertes nach Maßgabe der in der jeweils geltenden Richtlinie zur Waldbewertung im Lande Nordrhein-Westfalen enthaltenen Holzpreise.

Höchstens jedoch 1.800 €/ha

5.4.3

Für Waldrandgestaltung mit Bäumen und auch mit heimischen Sträuchern bei der Anlage und Gestaltung von Wald- und Bestandesrändern und die Anlage von Wallhecken (Nr. 2.3.1)

- je Strauch 0,50 €/St.
- je Baum Sätze wie in Nr. 5.4.1.1 Abschnitt A Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ dieser Richtlinien. Höchstens 1.100 €/ha Waldrand

5.4.4

Für Wallheckenpflege (Nr. 2.3.2) 0,80 €/m²

5.4.5

Für Maßnahmen nach Nrn. 2.3.3 bis 2.3.6 bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten,

6.1.1

- die geförderte Anlage mindestens 12 Jahre sachgemäß zu unterhalten,
- die geförderten Altholzanteile dauerhaft zu erhalten,

6.1.2

bei geförderten Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel sowie bei vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden,

6.1.3

bei einem Verkauf der geförderten Anlagen / Objekte innerhalb des Zeitraumes seiner Unterhaltungsverpflichtung den Erwerber zu veranlassen, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Forstamt die vorstehenden Verpflichtungen zu übernehmen. Ist der Erwerber hierzu nicht bereit, ist die Zuwendung mit Zinsen zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen;

6.1.4

im Antrag zu erklären, dass er damit einverstanden ist,

- dass seine Angaben im Antrag zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung sowie zu statistischen Zwecken maschinell gespeichert werden und an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können,
- notwendige Daten zur Evaluierung der forstlichen Fördermaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

7

Verfahren

Für das Verfahren sind die Regelungen des EG-Zahlstellenverfahrens sowie die nachstehenden Regelungen anzuwenden.

7.1

Antragsverfahren

Anlagen 1 oder 2, 7 und 8 Der Antrag ist auf Vordruck (gemäß Muster der **Anlagen 1 oder 2, 7 und 8**) an die zuständige untere Forstbehörde (Forstamt) zu richten, die die forstfachliche Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit sowie das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen prüft und bescheinigt (gemäß Muster der **Anlage 9**).

Zusätzlich zu Art, Ort und Umfang der durchzuführenden Maßnahme ist der Durchführungszeitraum und das Flächenermittlungsverfahren anzugeben.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Forstamt.

Das Forstamt bewilligt die Zuwendung mit Zuwendungsbescheid auf Vordruck (gemäß Muster der Anlagen 3 oder 4 und 8).

Anlagen 3 oder 4 und 8

7.3

Verwendungs nachweisprüfung

Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungs empfänger auf Vordruck (gemäß Muster der Anlagen 5 oder 6 und 7) nachzuweisen. Der einfache Verwendungs nachweis ist nicht zugelassen.

Anlagen 5 oder 6 und 7

Der Zuwendungsempfänger hat zusätzlich zu Art, Ort und Umfang der durchgeföhrten Maßnahme den Durchführungszeitraum und das Flächenermittlungsverfahren anzugeben.

Vor der Auszahlung hat das Forstamt im Rahmen des Verwendungs nachweisverfahrens zu prüfen und zu bescheinigen, dass die Maßnahme entsprechend der Bewilligung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist (**Anlage 10**).

Anlage 10

Abweichungen von der Bewilligung sind besonders festzustellen.

7.4

Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung wird nach einer vom Forstamt durchgeföhrten, beanstandungsfreien Verwendungs nachweisprüfung durch die EG-Zahlstelle bei den Direktoren der Landwirtschaftskammern – als Landes beauftragte – vorgenommen.

Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungs teilbeträgen erfolgt bei der Anteilfinanzierung ausschließlich aufgrund nachweislich geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers.

Rechnungsbelege für Mittelanforderungen sind im Original vorzulegen und müssen Zahlungsbeweise gem. Nr. 6.7 ANBest-P enthalten.

Die zahlungsrelevanten Daten für alle EU-kofinanzierten Maßnahmen sind vom Forstamt spätestens vor Auszahlung der Zahlstelle zur Verfügung zu stellen.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelas sen worden sind.

8

Sanktionsmaßnahmen Forst

8.1

Sanktionen bei flächenbezogenen Maßnahmen (mit Flächenabgleich)

Basis für Sanktionen sind der einzelne Antrag eines Zuwendungsempfängers und die davon betroffenen Flächen.

Tabelle 1: Auswirkungen der Sanktionen (siehe **Anhang**) **Anhang**

8.2

Sanktionen bei nicht eingehaltenen Verpflichtungen

Wird festgestellt, dass der Antragsteller Verpflichtungen (Vertragspaket bzw. Auflagen und Bedingungen der Bewilligung) auf einzelnen Flächen ganz oder teilweise nicht eingehalten hat, wird im Kontrolljahr (Jahr der Feststellung) für die gesamte betroffene Fläche keine Prämie gezahlt. Die betroffenen Flächen gelten in diesem Fall als nicht vorgefunden.

Hinsichtlich der Sanktionen ist nach der Tabelle wie bei Flächendifferenzen vorzugehen; d.h. die nicht festgestell-

ten Flächen werden in Relation gesetzt zur gesamten festgestellten Fläche der jeweiligen Kulturguppe. Die Sanktionen sind dann nach der gleichen Staffelung zu verhängen wie bei Flächendifferenzen.

8.3

Sanktionen bei Investitionsmaßnahmen

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Förderantrags fest, dass nicht alle im Ausgaben- oder Finanzierungsplan aufgeführten Positionen oder Projekte zuwendungsfähig sind, werden bei der Ermittlung des Zuwendungsbetrages lediglich die zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt. Es werden keine Sanktionen verhängt.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle des Verwendungs nachweises oder Zwischenverwendungs nachweises fest, dass die für das Förderprojekt tatsächlich entstandenen und im Verwendungs nachweis vollständig und korrekt aufgeführten Ausgaben niedriger sind als die im Zuwendungsbescheid als zuwendungsfähig anerkannten, werden die auszuzahlenden Fördermittel auf Basis der im Verwendungs nachweis / Zwischenverwendungs nachweis aufgeführten Ausgaben ermittelt. Es werden keine Sanktionen verhängt.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Verwendungs nachweises oder Zwischenverwendungs nachweises fest, dass dieser falsche Angaben enthält, weil nicht alle Leistungen oder Lieferungen in dem aufgeführten Umfang oder der beschriebenen Qualität erbracht wurden, ist wie folgt zu verfahren:

- Beträgt die erforderliche Kürzung der Zuwendungsmit tel zur Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse bis zu 20 v.H. der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, wird von den zustehenden Fördermitteln das Doppelte der festgestellten Differenz gekürzt. Die Zuwendung ist insoweit teilweise zu widerrufen.

- Beträgt die erforderliche Kürzung der Zuwendungsmit tel zur Anpassung an die bei der Kontrolle festgestellten Ausgaben mehr als 20 v.H., ist die Zuwendung ganz zu widerrufen.

Unabhängig hiervon ist zu prüfen, ob ein Subventionsbe trug gemäß § 264 Strafgesetzbuch vorliegt. Gegebenen falls ist die Staatsanwaltschaft einzuschalten.

9

In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.5.2003 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2006.

Gleichzeitig wird der Runderlass vom 21.8.2000 – III A 3 40-00-00.30 (n.v.) aufgehoben.

Anhang

Anlagen

Anlage 1: Antrag Festbetragfinanzierung

Anlage 2: Antrag Anteilfinanzierung

Anlage 3: Zuwendungsbescheid Festbetragfinanzierung

Anlage 4: Zuwendungsbescheid Anteilfinanzierung

Anlage 5: Verwendungs nachweis Festbetragfinanzierung

Anlage 6: Verwendungs nachweis Anteilfinanzierung

Anlage 7: Anlage zur Beschreibung der Maßnahme
(Anlage zu Anlage 1, 2, 5 und 6)

Anlage 8: Merkblatt zu Sanktionen (Anlage zu Anlage 1, 2, 3 und 4)

Anlage 9: Prüfvermerk (forstfachlich und Zuwendungsvoraussetzung; ist nur von der Forstbehörde auszufüllen)

Anlage 10: Verwendungs nachweisprüfung –
Abnahmebescheinigung

Anhang zum RdErl. vom 1.5.2003

Tabelle 1: Auswirkungen der Sanktionen

Abweichung	An-passung der Prämie im lfd. Jahr	An-passung der Prämie für Zukunft	Rückforderung zu Unrecht erhaltener Prämie in der Vergangenheit -soweit nachweisbar-	Sanktion (im Jahr der Feststellung und soweit nachweisbar für die vorangegangenen 4 Jahre)
ermittelte Fläche in der Kulturgruppe größer als beantragt	nein	auf Antrag	nein	nein
ermittelte Fläche in der Kulturgruppe bis 3% oder max. 2 ha kleiner als beantragt	ja	ja	ja	nein
ermittelte Fläche in der Kulturgruppe mehr als 3% und bis zu 20% kleiner als beantragt	ja	ja	ja	Kürzung der Zuwendung um das Doppelte der festgestellten Differenz
ermittelte Fläche in der Kulturgruppe mehr als 20% kleiner als beantragt	ja	ja	ja	im Jahr der Kontrolle/Feststellung Sperrung sämtlicher flächengebundener Prämienzahlung innerhalb der Kulturgruppe
falsche Angaben aufgrund grober Fahrlässigkeit	ja	ja	ja	im Jahr der Kontrolle / Feststellung Ausschluss sämtlicher Prämienzahlungen im betreffenden Kapitel der VO (EG) Nr. 1257/1999
absichtliche Falschangaben	ja	ja	ja	im Jahr der Kontrolle/Feststellung und im folgenden Jahr Ausschluss sämtlicher Prämienzahlungen im betreffenden Kapitel der VO (EG) 1257/1999

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Festbetragsfinanzierung

F

nach den Richtlinien zur Förderung forstlicher Maßnahmen

im Privatwald

im Körperschaftswald

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

1. Antragsteller/Antragstellerin

Name, Bezeichnung

Straße, Plz, Ort, Landkreis

Auskunft erteilt: Name, Telefon (Durchwahl)

Gemeinde

Gemeindekennziffer

--	--	--	--	--	--	--	--

Kreditinstitut

BLZ

Konto-Nummer

2. Bezeichnung der Maßnahme/n und beantragte Zuwendung

Hiermit wird zu folgender/n Maßnahme/n eine Zuwendung beantragt:

_____	in Höhe von _____ €
_____	in Höhe von _____ €
_____	in Höhe von _____ €
_____	in Höhe von _____ €

Die Berechnung der beantragten Zuwendung und die Beschreibung der geplanten Maßnahme/n ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Durchführungszeitraum von / bis:

Von der Forstbehörde auszufüllen

Forstamt

--	--	--	--

Waldbesitzer/
Waldbesitzerin

--	--	--	--

Jahr

Lfd. Nr.

--	--	--	--	--

3 Erklärungen

Ich erkläre, dass

3.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (bei Aufforstungsmaßnahmen beginnt das Vorhaben mit der rechtsverbindlichen Pflanzen- oder Materialbestellung).

3.2 ich zu der von mir angekreuzten Gruppe von Zuwendungsempfängern zähle:

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer/Unternehmerin

- im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie
- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der jeweils geltenden Fassung

Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

- dessen Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen
- und
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt

Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes,

die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,

die von der Forstbehörde anerkannt sind, bzw. deren Satzung von der Forstbehörde genehmigt oder erlassen ist und bei denen der Anteil nichtländlicher Gemeinden (GV) an der Mitgliedsfläche die Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigt.

Sonstige private Grundeigentümer/Grundeigentümerinnen

Ländliche kommunale Gebietskörperschaft als Grundeigentümer

Nichtländliche kommunale Gebietskörperschaft als Grundeigentümer

Sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft als Grundeigentümer

Kreis und kreisfreie Stadt als Träger der Landschaftsplanung

3.3 die Größe meines Gesamtwaldeigentums in Nordrhein-Westfalen (nicht bei Zusammenschlüssen und Körperschaften)

300 ha nicht übersteigt

300 ha übersteigt, jedoch der Vergleichswert der forstlichen Nutzung unter 50.000 € liegt

300 ha übersteigt, der Vergleichswert der forstlichen Nutzung über 50.000 € liegt, jedoch

die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit unter 3.5 Efm pro ha liegt

über den vorgenannten Begrenzungen liegt

3.4 die Maßnahme nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung gefordert ist

3.5 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind

3.6 die Angaben in und zum Antrag an die für die Maßnahmen des Förderprogramms zuständigen Organe des Landes und der EG übermittelt werden können – ich bin darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW /SGV. NRW. 2010 beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind -.

3.7 ich davon Kenntnis genommen habe, dass alle Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind und versichere, dass mir keine subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind.
- Erklärung gilt nicht bei Gemeinden (GV) -

3.8 ich davon Kenntnis genommen habe, dass bei Nichteinhaltung aller Angaben von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, evtl. Sanktionsmaßnahmen gem. den geltenden EU-Vorschriften verhängt werden müssen (siehe auch Beiblatt zum Antrag).

3.9 ich der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Beihilfe erforderlich sind, bei Bedarf zur Verfügung stelle.

3.10 ich damit einverstanden bin, dass die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben in und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden und Prüforgane kontrolliert werden können, dass ich oder mein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben, ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Beihilfevoraussetzungen notwendigen Unterlagen einräumen muss.

3.11 ich die für die Evaluierung der forstlichen Förderprogramme benötigten Daten zur Verfügung stelle.

3.12 ich damit einverstanden bin, dass meine Angaben im Antrag zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung sowie zu statistischen Zwecken maschinell gespeichert werden.

3.13 Anlagen: Beschreibung der Maßnahmen Lageplan

Bei Zutreffendes ankreuzen

Rechtsverbindliche Unterschrift

Bei

Z

FÖ 1.3

4. Finanzierungsplan (entbehrlich bei der Förderung zum Erhalt von Altholzanteilen)		Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme		
		20.. €	20.. €	20.. €
4.1	Gesamtkosten (Nr. 3) ohne Mehrwertsteuer			
4.2	Eigenanteil			
4.3	Beantragte Zuwendung			

5. Beantragte Förderung je Maßnahme				
Maßnahmen	Kosten €	Zuweisung/ Zuschuss €	v. H. d. Kosten	
Summe:				

6. Begründung	
6.1	<p>zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)</p> <p>Die Beschreibung der geplanten Maßnahmen ergibt sich aus der beigefügten Anlage.</p>
6.2	<p>zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)</p>

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen	
(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgelasten für den Antragsteller/die Antragstellerin, Finanzlage des Antragstellers/der Antragstellerin usw.)	

8 Erklärungen

Ich erkläre, dass

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (bei Aufforstungsmaßnahmen beginnt das Vorhaben mit der rechtsverbindlichen Pflanzen- oder Materialbestellung).

- 8.2 ich zu der von mir angekreuzten Gruppe von Zuwendungsempfängern zähle:

- Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer/Unternehmerin
 - im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie
 - im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der jeweils geltenden Fassung
- Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn
 - dessen Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen
 - und
 - die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt
- Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die von der Forstbehörde anerkannt sind, bzw. deren Satzung von der Forstbehörde genehmigt oder erlassen ist und bei denen der Anteil nichtländlicher Gemeinden (GV) an der Mitgliedsfläche die Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigt.
- Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz
- Sonstige private Grundeigentümer
 - Ländliche kommunale Gebietskörperschaft als Grundeigentümer
 - Nichtländliche kommunale Gebietskörperschaft als Grundeigentümer
 - Sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft als Grundeigentümer
 - Kreis und kreisfreie Stadt als Träger der Landschaftsplanung

- 8.3 die Größe meines Gesamtwaldeigentums in Nordrhein-Westfalen (nicht bei Zusammenschlüssen und Körperschaften)

- 300 ha nicht übersteigt
- 300 ha übersteigt, jedoch der Vergleichswert der forstlichen Nutzung unter 50.000 € liegt
- 300 ha übersteigt, der Vergleichswert der forstlichen Nutzung über 50.000 € liegt, jedoch die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit unter 3.5 Efm pro ha liegt
- über den vorgenannten Begrenzungen liegt

8.4	die Maßnahme nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung gefordert ist			
8.5	die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind			
8.6	die Angaben in und zum Antrag an die für die Maßnahmen des Förderprogramms zuständigen Organe des Landes und der EG übermittelt werden können – ich bin darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW /SGV. NRW. 2010 beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind -.			
8.7	ich davon Kenntnis genommen habe, dass alle Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind und versichere, dass mir keine subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind. - Erklärung gilt nicht bei Gemeinden (GV) -			
8.8	ich davon Kenntnis genommen habe, dass bei Nichteinhaltung aller Angaben von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, evtl. Sanktionsmaßnahmen gem. den geltenden EU-Vorschriften verhängt werden müssen (siehe auch Beiblatt zum Antrag).			
8.9	ich der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Beihilfe erforderlich sind, bei Bedarf zur Verfügung stelle.			
8.10	ich damit einverstanden bin, dass die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben in und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden und Prüforgane kontrolliert werden können, dass ich oder mein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben, ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Beihilfekennzeichen notwendigen Unterlagen einräumen muss.			
8.11	ich die für die Evaluierung der forstlichen Förderprogramme benötigten Daten zur Verfügung stelle.			
8.12	ich damit einverstanden bin, dass meine Angaben im Antrag zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung sowie zu statistischen Zwecken maschinell gespeichert werden.			
8.9	Anlagen: Beschreibung der Maßnahmen	<input type="checkbox"/>	Lageplan	<input type="checkbox"/>
Ort, Datum		Rechtsverbindliche Unterschrift		

Bei Zutreffendes ankreuzen

FÖ 2.4

Anlage 3 zum RdErl. vom 1. 5. 2003

Zuwendungsbescheid

Projektförderung

Festbetragsfinanzierung**F**(Anschrift des Zuwendungsempfängers/
der Zuwendungsempfängerin)

(Bewilligungsbehörde)

Ort, Datum

Telefon:

Betr.: **Zuwendungen des Landes NRW**
hier: Zuwendungen für forstliche Maßnahmen im

 Privatwald Körperschaftswald**im Rahmen**

des Landesforstprogrammes

der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung
der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

- ANBest-P ANBest-G
- Merkblatt: Sanktionen bei Forstlichen Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (Abl. L 160 vom 26.6.1999, S.80)
- Beschreibung der Maßnahmen
- Verwendungsnachweisvordruck

Sehr geehrte/r Frau/Herr

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ €

(in Buchstaben: _____ Euro)

Davon Anteil nationale Förderung _____ €

Anteil EU-Förderung _____ €

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Die Beschreibung der Maßnahme ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss/Zuweisung gewährt

Forstamt

Waldbesitzer/
Waldbesitzerin

Jahr

Lfd.Nr.

Festbetragsfinanzierung

Bei Zutreffendes ankreuzen**FÖ 3.1**

4. Ermittlung der Zuwendung

(Nur auszufüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen

_____ €

Verpflichtungsermächtigungen

_____ €

davon fällig 20

_____ €

davon fällig 20

_____ €

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel

an Gemeinden (GV) aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G

an sonstige Zuwendungsempfänger nach beanstandungsfreier Abnahme der Maßnahme

ausgezahlt. Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt ausschließlich aufgrund geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers.

Rechnungsbelege für Mittelanforderungen sind im Original vorzulegen und müssen

Zahlungsbeweise gem. Nr. 6.7 ANBest-P enthalten.

7. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Die Nummern der ANBest-P 1.2/1.3/1.4/2/4/5.11/5.14/5.15/6.9/8.31/8.5,

ANBest-G 1.2/1.3/2/4/5.11/5.15/6.7/2/7.6 finden keine Anwendung.

Beim Nachweis der Verwendung bei öffentlich rechtlichen Körperschaften sind die Regelungen der ANBest-P sinngemäß anzuwenden.

Der einfache Verwendungsnachweis ist nicht zugelassen.

Sie sind verpflichtet

- die geförderten Anlagen mindestens **12 Jahre** sachgemäß zu unterhalten,
- die geförderten Altholzanteile dauerhaft zu erhalten,
- bei geförderten waldbaulichen Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel sowie zu vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden
- bei einem Verkauf der geförderten Anlagen innerhalb des Zeitraumes Ihrer Unterhaltsverpflichtung den Erwerber/die Erwerberin zu veranlassen, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Forstamt die vorstehenden Verpflichtungen zu übernehmen. Ist der Erwerber/die Erwerberin hierzu nicht bereit, ist die Zuwendung mit Zinsen zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

Ich weise darauf hin, dass alle Angaben des Antrags, von denen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald/Körperschaftswald" die Bewilligung,

Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind,

subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch i.V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind. Sie sind

verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung,

Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind.

Ich weise darauf hin, dass Sie dazu verpflichtet sind, die Prüfung und Kontrolle aller Angaben im und zum Antrag

auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden und Prüforgane zuzulassen, dass Sie oder ein Vertreter

dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und dieses auf oder in diese

begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben, ein angemessenes Verweilrecht auf

den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der

Beihilfevoraussetzungen notwendigen Unterlagen einräumen müssen. Die Originalbelege sind 10 Jahre nach

Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzuhalten. Der Aufbewahrungsort ist

der Bewilligungsbehörde bekannt zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Nichteinhaltung aller Angaben von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, evtl. Sanktionsmaßnahmen gem. den geltenden EU-Vorschriften verhängt werden müssen (siehe auch Beiblatt zum Bescheid).

Ich weise darauf hin, dass Sie verpflichtet sind alle notwendigen Daten, die zur Evaluierung der forstlichen Förderprogramme benötigt werden, zur Verfügung zu stellen.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

.....
.....
.....

einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

FÖ 3.3

Zuwendungsbescheid

Projektförderung

Anteilfinanzierung

A(Anschrift des Zuwendungsempfängers/
der Zuwendungsempfängerin)

(Bewilligungsbehörde)

Ort, Datum

Telefon:

Betr.: **Zuwendungen des Landes NRW**
hier: Zuwendungen für forstliche Maßnahmen im

Privatwald

Körperschaftswald

im Rahmen

des Landesforstprogrammes

der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung
der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

- ANBest-P ANBest-G
- Merkblatt: Sanktionen bei Forstlichen Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (Abl. L 160 vom 26.6.1999, S.80)
- Beschreibung der Maßnahmen
- Verwendungsnachweissvordruck

Sehr geehrte/r Frau/Herr

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ €
(in Buchstaben: _____ Euro)

Davon Anteil nationale Förderung _____ €

Anteil EU-Förderung _____ €

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Die Beschreibung der Maßnahme ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von _____ v. H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ohne Mehrwertssteuer in Höhe von _____ € als Zuschuss/Zuweisung gewährt.

Forstamt	Waldbesitzer/ Waldbesitzerin	Jahr	Lfd.Nr.	Anteilfinanzierung
_____	_____	_____	_____	A

Bei Zutreffendes ankreuzen**FÖ 4.1**

4. Ermittlung der Zuwendung

(Nur auszufüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen _____ €

Verpflichtungsermächtigungen _____ €

davon fällig 20 _____ €

davon fällig 20 _____ €

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel an Gemeinden (GV) aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G an sonstige Zuwendungsempfänger nach beanstandungsfreier Abnahme der Maßnahme ausgezahlt. Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt ausschließlich aufgrund geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers.

Rechnungsbelege für Mittelanforderungen sind im Original vorzulegen und müssen

Zahlungsbeweise gem. Nr. 6.7 ANBest-P enthalten.

7. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Die Nummern der ANBest-P 1.2/1.3/1.4/2/4/5.11/5.14/5.15/6.9/8.31/8.5,
ANBest-G 1.2/1.3/2/4/5.11/5.15/6/7.2/7.6 finden keine Anwendung.

Beim Nachweis der Verwendung bei öffentlich rechtlichen Körperschaften sind die Regelungen der ANBest-P sinngemäß anzuwenden.

Der einfache Verwendungsnachweis ist nicht zugelassen.

Sie sind verpflichtet

- die geförderten Anlagen mindestens 12 Jahre sachgemäß zu unterhalten,
- die geförderten Altholzanteile dauerhaft zu erhalten,
- bei geförderten waldbaulichen Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel sowie zu vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden.
- bei einem Verkauf der geförderten Anlagen innerhalb des Zeitraumes Ihrer Unterhaltsverpflichtung den Erwerber/die Erwerberin zu veranlassen, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Forstamt die vorstehenden Verpflichtungen zu übernehmen. Ist der Erwerber/die Erwerberin hierzu nicht bereit, ist die Zuwendung mit Zinsen zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

Ich weise darauf hin, dass alle Angaben des Antrags, von denen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald/Körperschaftswald" die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch i.V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind. Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind.

Ich weise darauf hin, dass Sie dazu verpflichtet sind, die Prüfung und Kontrolle aller Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden und Prüforgane zuzulassen, dass Sie oder ein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und dieses auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben, ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Beihilfevoraussetzungen notwendigen Unterlagen einräumen müssen. Die Originalbelege sind 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzuhalten. Der Aufbewahrungsort ist der Bewilligungsbehörde bekannt zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Nichteinhaltung aller Angaben von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, evtl. Sanktionsmaßnahmen gem. den geltenden EU-Vorschriften verhängt werden müssen (siehe auch Beiblatt zum Bescheid).

Ich weise darauf hin, dass Sie verpflichtet sind alle notwendigen Daten, die zur Evaluierung der forstlichen Förderprogramme benötigt werden, zur Verfügung zu stellen.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

.....
.....
.....

einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

FÖ 4.3

Verwendungsnachweis

Festbetragsfinanzierung

F

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

(Zuwendungsempfänger)

Betr.: Zuwendungen des Landes für forstliche Maßnahmen:

Durch Zuwendungsbescheid der unteren Forstbehörde _____

vom _____ Az. _____ wurden zur Finanzierung der o.a.

Maßnahmen insgesamt: _____ € bewilligt

Es wurden ausgezahlt: _____ €

Sachbericht

Art, Ort und Umfang der durchgeführten Maßnahme und das Flächenermittlungsverfahren ergeben sich aus der beigefügten Anlage zu diesem Verwendungsnachweis .

Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden

die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Verwendungsnachweis

Anteilfinanzierung

A

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

(Zuwendungsempfänger)

Betr.: Zuwendungen des Landes für forstliche Maßnahmen:

Durch Zuwendungsbescheid der unteren Forstbehörde _____

vom _____ Az. _____ wurden zur Finanzierung der o.a.

Maßnahmen insgesamt: _____ € bewilligt

Es wurden ausgezahlt: _____ €

Sachbericht

Art, Ort und Umfang der durchgeföhrten Maßnahme und das Flächenermittlungsverfahren ergeben sich aus der beigefügten Anlage zu diesem Verwendungsnachweis

Zahlenmäßiger Nachweis**Einnahmen**

	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	€	v.H.	€	v.H.
Eigenanteil				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
	€	€	€	€

Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
		€	€
Ausgaben			
Einnahmen			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden
die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

EG-Adressnummer <input type="text"/>							
Von der Forstbehörde auszufüllen Forstamt <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Waldbesitzer/ Waldbesitzerin <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Jahr <input type="text"/> Lfd.Nr. <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>				Anteilfinanzierung <input type="text"/> A			

Anlage 7 zum RdErl. vom 1. 5. 2003**Anlage zur Beschreibung der Maßnahmen**

F	Festbetragsfinanzierung
A	Anteilfinanzierung

zum Antrag vom	zum Verwendungsnachweis vom
Geplante Maßnahmen (Art, Ort, Umfang, Flächenermittlungsverfahren)	Durchgeführte Maßnahmen (Art, Ort, Umfang, Durchführungszeitraum)

Anlage 8 zum RdErl. vom 1. 5. 2003**Anlage zum Antrag* / Zuwendungsbescheid***

(nicht Zutreffendes bitte streichen)

Merkblatt zu Sanktionen bei Forstlichen Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (Abl. L 160 v. 26.6.1999, S.80)**Grundsatz für Sanktionen:**

Sanktionen kommen immer dann in Betracht, wenn der Antragsteller durch bewusste oder unbewusste Falschangaben oder Verschweigen prämien- bzw. förderrelevanter Tatsachen verantwortlich ist.

Sanktionen bei flächengebundenen Maßnahmen (mit Flächenabgleich)

Basis für Sanktionen sind der einzelne Antrag eines Zuwendungsempfängers und die davon betroffenen Flächen.

Die einzelnen Sanktionsstufen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Abweichung	Anpassung der Prämie im lfd. Jahr	Anpassung der Prämie für Zukunft	Rückforderung zu Unrecht erhaltener Prämie in der Vergangenheit -soweit nachweisbar-	Sanktion (im Jahr der Feststellung und soweit nachweisbar für die vorangegangenen 4 Jahre)
ermittelte Fläche in der Kulturgruppe größer als beantragt	nein	auf Antrag	nein	nein
ermittelte Fläche in der Kulturgruppe bis 3% oder max. 2 ha kleiner als beantragt	ja	ja	ja	nein
ermittelte Fläche in der Kulturgruppe mehr als 3% und bis zu 20% kleiner als beantragt	ja	ja	ja	Kürzung der Zuwendung um das Doppelte der festgestellten Differenz
ermittelte Fläche in der Kulturgruppe mehr als 20% kleiner als beantragt	ja	ja	ja	im Jahr der Kontrolle/Feststellung Sperrung sämtlicher flächengebundener Prämienzahlung innerhalb der Kulturgruppe
falsche Angaben aufgrund grober Fahrlässigkeit	ja	ja	ja	im Jahr der Kontrolle / Feststellung Ausschluss sämtlicher Prämienzahlungen im betreffenden Kapitel der VO (EG) Nr. 1257/1999
absichtliche Falschangaben	ja	ja	ja	im Jahr der Kontrolle/Feststellung und im folgenden Jahr Ausschluss sämtlicher Prämienzahlungen im betreffenden Kapitel der VO (EG) 1257/1999

Sanktionen bei nicht eingehaltenen Verpflichtungen

Wird festgestellt, dass der Antragsteller Verpflichtungen (Vertragspaket bzw. Auflagen und Bedingungen der Bewilligung) auf einzelnen Flächen ganz oder teilweise nicht eingehalten hat, wird im Kontrolljahr (Jahr der Feststellung) für die gesamte betroffene Fläche keine Prämie

- 2 -

gezahlt. Die betroffenen Flächen gelten in diesem Fall als nicht vor-gefunden.

Hinsichtlich der Sanktionen ist nach der Tabelle wie bei Flächendiffe-renzen vorzugehen; d.h. die nicht festgestellten Flächen werden in Re-lation gesetzt zur gesamten festgestellten Fläche der jeweiligen Kul-turgruppe. Die Sanktionen sind dann nach der gleichen Staffelung zu verhängen wie bei Flächendifferenzen.

Sanktionen bei Investitionsmaßnahmen

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Förderantrags fest, dass nicht alle im Kosten- oder Finanzierungsplan aufgeführten Positi-onen oder Projekte zuwendungsfähig sind, werden bei der Ermittlung des Zuwendungsbetrages lediglich die zuwendungsfähigen Ausgaben berück-sichtigt. Es werden keine Sanktionen verhängt.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle des Verwendungsnachweises oder Zwischenverwendungsnachweises fest, dass die für das Förderprojekt tatsächlich entstandenen und im Verwendungsnachweis vollständig und korrekt aufgeführten Ausgaben niedriger sind als die im Zuwendungsbescheid als zuwendungsfähig aner-kannten, werden die auszuzahlenden Fördermittel auf Basis der im Ver-wendungsnachweis/Zwischenverwendungsnachweis aufgeführten Ausgaben er-mittelt. Es werden keine Sanktionen verhängt.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Verwendungsnachwei-ses oder Zwischenverwendungsnachweises fest, dass dieser falsche Anga-ben enthält, weil nicht alle Leistungen oder Lieferungen in dem aufge-führten Umfang oder der beschriebenen Qualität erbracht wurden, ist wie folgt zu verfahren:

- Beträgt die erforderliche Kürzung der Zuwendungsmittel zur Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse bis zu 20% der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, wird von den zustehenden Fördermitteln das Doppelte der fest-gestellten Differenz gekürzt. Die Zuwendung ist insoweit teilweise zu widerrufen.
- Beträgt die erforderliche Kürzung der Zuwendungsmittel zur Anpassung an die bei der Kontrolle festgestellten Ausgaben mehr als 20%, ist die Zuwendung ganz zu widerru-fen.

Unabhängig hiervon ist zu prüfen, ob ein Subventionsbetrug gemäß § 264 Strafgesetzbuch vorliegt. Gegebenenfalls ist die Staatsanwaltschaft einzuschalten.

Von der Forstbehörde auszufüllen:**Prüfvermerk**

(Entbehrlich bei Anträgen von Gemeinden (GV) mit eigenem Forstfachpersonal)

Das beantragte Vorhaben wird von mir forstfachlich für notwendig und zweckmäßig gehalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Forstbetriebsbeamten/
der Forstbetriebsbeamtin**Prüfung der Zuwendungsvoraussetzung/en**

Die Maßnahme/n ist/sind nach

P/A Nr. _____

P/B Nr. _____

K/A Nr. _____

K/B Nr. _____

förderungsfähig.

Das Vorliegen der übrigen Zuwendungsvoraussetzungen ist geprüft worden und wird bestätigt.

Datum

Bewilligungsbehörde

EG-Adressnummer Forstamt Waldbesitzer/
Waldbesitzerin Jahr Lfd.Nr. **F Festbetragsfinanzierung****A Anteilfinanzierung****FÖ Prüfvermerk**

Anlage 10 zum RdErl. vom 1. 5. 2003**Von der Forstbehörde auszufüllen:****Abnahmebescheinigung**

Die Maßnahme ist ordnungsgemäß und im bewilligten Umfang durchgeführt worden.
Gegenüber der Bewilligung haben sich keine - folgende - Abweichungen ergeben:

Ort, Datum

Unterschrift**Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörde**

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es haben sich keine - folgende - Beanstandungen ergeben:

Ort, Datum

Unterschrift**EG-Adressnummer** Forstamt Waldbesitzer/
Waldbesitzerin Jahr Lfd.Nr. **F Festbetragsfinanzierung****A Anteilfinanzierung**

79023

**Richtlinien
über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung forstlicher
Maßnahmen im Körperschaftswald**

RdErl. des Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz – III-2 – 40-00-00.40
v. 2. 5. 2003

**A
Maßnahmen im Rahmen
der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der
Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**

1**Zuwendungszweck**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 Landeshaushaltungsordnung (LHO) sowie der VO (EG) 1257/1999 (Ratsverordnung ländlicher Raum) Zuwendungen für die Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Forstwirtschaft. Es können Maßnahmen gefördert werden, die der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes dienen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung****2.1**

Waldbauliche Maßnahmen

2.1.1

Erstaufforstung einschließlich Waldrandgestaltung

2.1.2

Pflege der Erstaufforstung

2.1.3

Nachbesserungen der Erstaufforstung,

wenn in den beiden ersten Jahren nach der Erstaufforstung bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 v.H. der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

2.2

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

2.2.1

Vorarbeiten

- Untersuchungen, Analysen und gutachterliche Stellungnahmen zur Beurteilung von Kalkungsmaßnahmen (Nr. 2.2.2) sowie

- Erhebungen, die der Vorbereitung von Maßnahmen nach Nr. 2.2.2 dienen.

2.2.2

Bodenschutz- und Meliorationskalkung,

wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushaltes erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.

2.3

Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität der Wälder

2.3.1

Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung der Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft dienen.

2.3.2

Umbau von Reinbeständen und nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften.

2.3.2.1

Bodenbereitung für Laubholzkulturen und -naturverjüngungen

2.3.2.2

Maßnahmen zur Komplettierung von Laubholz-Naturverjüngungen

2.3.2.3

Wiederaufforstung mit Laubholz

2.3.2.4

Umbau von Vorwald; Voranbau und Unterbau mit Laubholz

2.3.2.5

Nachbesserungen,

wenn in den beiden ersten Jahren nach der Kultur infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 v.H. der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

2.3.3

Einsatz von Rückepferden

Vorliefern von Holz mit Rückepferden vom Einschlagsort zur Rückschneise oder zur Abfuhrstelle.

3**Zuwendungsempfänger****3.1**

Bei Maßnahmen nach den Nr. 2.1, 2.2 und 2.3

Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt. Kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter sind die Gebietskörperschaften, die gem. LEP NRW in Ballungsrandzonen oder in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur liegen.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Zuwendungen dürfen für alle Anpflanzungen (Nrn. 2.1.1 und 2.1.3 und 2.3.2) nur bewilligt werden, wenn bei der Kultur Nadelholz mit höchstens 20 v.H. an der Gesamtzahl in Einzelmischung bzw. trupp- oder gruppenweiser Beimischung beteiligt ist.

4.2

Zuwendungen dürfen für Erstaufforstungen nur bewilligt werden, wenn gleichzeitig ein Waldrand geschaffen wird, es sei denn, Lage, Flächengröße oder -ausformung lassen dies nicht zu.

4.3

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Maßnahmen nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenstimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung gefordert sind.

4.4

Zuwendungen zur Pflege der Erstaufforstungen (Nr. 2.1.2) dürfen bewilligt werden

- im zweiten und fünften Standjahr der Kultur und
- wenn es sich um eine Kultur handelt, die keine Mängel erkennen lässt, die das Bestandesziel in Frage stellen.

4.5

Zuwendungen dürfen für Bodenschutz- und Meliorationskalkung (Nr. 2.2.2) nur bewilligt werden, wenn vom

Forstamt die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahmen anerkannt wird; das Forstamt kann vom Antragsteller die Ergebnisse einer Boden- und/oder Blatt- bzw. Nadelanalyse verlangen.

4.6

Zuwendungen für Maßnahmen nach Nr. 2.3.1 – 2.3.2.5 dürfen nur bewilligt werden für Waldgebiete bzw. Flächen,

- a) für die eine Grundschutzverordnung erlassen wurde, eine Festsetzung in einem rechtskräftigen Landschaftsplan oder ein entsprechender Schutz nach § 62 LG besteht **und**
- b) für die die Vereinbarung über Regelungen zum Ausgleich der Interessen bei Ausweisung von Naturschutzgebieten im Wald zutrifft (Warburger Vereinbarung) **und**
- c) die in der Anlage 1 zur Warburger Vereinbarung (Waldbiotopschutzprogramm) aufgeführt sind **oder**
 - für die eine Meldung als EG-Vogelschutzgebiet vorliegt **oder**
 - für die eine Ausweisung / Meldung als FFH-Gebiet vorliegt.

4.7

Zuwendungen nach Nr. 2.3.2 sollen auf der Grundlage von Planungen nach Nr. 2.3.1 durchgeführt werden.

Das Forstamt kann vom Antragsteller die Vorlage einer entsprechenden Planung durch Dritte nach 2.3.1 verlangen.

4.8

Die Aufforstung ist nur bei Verwendung herkunftsgesicherter und standortgerechter Baumarten sowie heimischer Straucharten förderungsfähig. Ortsnahe Herkünfte sollen – sofern verfügbar – bevorzugt werden.

Die Notwendigkeit von Kahlschlagsverfahren bedarf einer besonderen Begründung.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 und 2.3.2

Anteilfinanzierung bei den Maßnahmen nach den Nrn. 2.2, 2.3.1 und 2.3.3

Bagatellgrenze: 2.500,00 €

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

5.4.1

Höhe der Zuwendung

5.4.1.1

für Pflanzungen

- bei waldbaulichen Maßnahmen (Nr. 2.1.1 und 2.1.3), und
- bei Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität der Wälder (Nr. 2.3.2 bis 2.3.5)

bei Pflanzung von

Pflanzen

- Roterle 0,46 €/St.
- Weiden 0,46 €/St.
- Hainbuche 0,46 €/St.
- Rotbuche 0,55 €/St.

- Bergahorn 0,55 €/St.
- Eberesche 0,55 €/St.
- Eiche 0,60 €/St.
- Roteiche 0,60 €/St.
- Linde 0,60 €/St.
- Esche 0,60 €/St.
- Kirsche 0,60 €/St.
- sonstigem Laubholz außer Pappel 0,60 €/St.

Großpflanzen (über 1,20 m)

- Eichen 1,15 €/St.
- Roteiche 1,10 €/St.
- Rotbuche 1,10 €/St.
- Pappel 3,00 €/St.

Für Pflanzungen gilt ein Förderhöchstbetrag von 4.800,00 €/ha.

5.4.1.2

Für Waldrandgestaltung mit Bäumen sowie mit heimischen Sträuchern bei waldbaulichen Maßnahmen (Nr. 2.1.1 und 2.1.3),

- je Strauch 0,50 €/St.
- je Baum Sätze wie Nr. 5.4.1.1 höchstens 1.100 €/ha Waldrand.

5.4.1.3

bei Saat (bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1, 2.1.3 und 2.3.2.2 – 2.3.2.5) von

- Stiel-, Trauben- und Roteiche mindestens 200 kg/ha 2.810,00 €/ha
- Bucheckern mindestens 60 kg/ha 1.640,00 €/ha

5.4.1.4

für Bodenvorbereitung (Nr. 2.3.2.1) 180,00 €/ha

5.4.1.5

für Pflege der Erstaufforstung (Nr. 2.1.2)

im zweiten Standjahr der Kultur 410,00 €/ha

im fünften Standjahr der Kultur 410,00 €/ha

5.4.2

Höhe der Zuwendungen bei Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden (Nr. 2.2)

5.4.2.1

Für Vorarbeiten (Nr. 2.2.1)

- 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.) bei Zuwendungsempfängern mit überdurchschnittlicher Finanzkraft
- bis zu 60 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.) bei den übrigen Zuwendungsempfängern. In begründeten Einzelfällen können bis zu 80 v.H. im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gewährt werden.

5.4.2.2

für Bodenschutz- und Meliorationskalkung (Nr. 2.2.2)

- 60 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.) bei Zuwendungsempfängern mit überdurchschnittlicher Finanzkraft
- bis zu 70 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.) bei den übrigen Zuwendungsempfängern.

5.4.3

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 2.3.1 – soweit sie durch Dritte durchgeführt werden – bis zu 80 v.H. der nachgewiesenen Ausgaben, höchstens jedoch 500 € je Gutachten zuzüglich 50 € je Hektar des Planungsgebietes.

5.4.4

Höhe der Zuwendung bei dem Einsatz von Rückepferden (Nr. 2.3.3)

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 2.3.3 bis zu 30 v.H. der nachgewiesenen Ausgaben, jedoch nicht mehr als 3,00 € je m³ gerückten Holzes (ohne MWSt).

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten,

6.1.1

die geförderten Anlagen mindestens 12 Jahre sachgemäß zu unterhalten,

6.1.2

bei geförderten Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschatzmittel sowie bei vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden,

6.1.3

bei einem Verkauf der geförderten Anlagen / Objekte innerhalb des Zeitraumes seiner Unterhaltungsverpflichtung den Erwerber zu veranlassen, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Forstamt die vorstehenden Verpflichtungen zu übernehmen. Ist der Erwerber hierzu nicht bereit, ist die Zuwendung mit Zinsen zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen;

6.1.4

im Antrag zu erklären, dass er damit einverstanden ist,

- dass seine Angaben im Antrag zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung sowie zu statistischen Zwecken maschinell gespeichert werden und an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können,
- notwendige Daten zur Evaluierung der forstlichen Fördermaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

7**Verfahren**

Das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Abschnitts B Nr. 7 dieser Richtlinien.

8**Sanktionsmaßnahmen Forst**

Die Sanktionsmaßnahmen Forst richten sich nach den Bestimmungen des Abschnitts B Nr. 8 dieser Richtlinien.

B**Maßnahmen
im Rahmen des Landesforstprogrammes****1****Zuwendungszweck**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 Landeshaushaltsgesetzordnung (LHO), der VO (EG) 1257/1999 (Ratsverordnung ländlicher Raum) sowie auf der Grundlage der §§ 10 Abs. 3 und 13 Abs. 2 des Landesforstgesetzes (LFoG), Zuwendungen für die unter Nr. 2 aufgeführten, nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) förderfähigen forstlichen Maßnahmen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung****2.1****Waldbauliche Maßnahmen****2.1.1**

Erstaufforstung einschließlich Waldrandgestaltung

2.1.2

Pflege der Erstaufforstung

2.1.3

Nachbesserungen der Erstaufforstung,

wenn in den beiden ersten Jahren nach der Erstaufforstung bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 v.H. der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

2.2

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

2.2.1

Vorarbeiten:

- Untersuchungen, Analysen und gutachterliche Stellungnahmen zur Beurteilung von Kalkungsmaßnahmen (Nr. 2.2.2) sowie
- Erhebungen, die der Vorbereitung von Maßnahmen nach Nr. 2.2.2 dienen.

2.2.2

Bodenschutz- und Meliorationskalkung,

wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushaltes erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.

2.3

Dauerhafter Erhalt von Altholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen.

2.4

Hiebsunreifeentschädigung

Hiebsunreifeentschädigung bei einer durch Verordnung oder Festsetzung gebotenen Umwandlung von Nadelwaldbestockung in Laubwaldbestockung.

2.5

Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität der Wälder

2.5.1

Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung der Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft dienen.

2.5.2

Umbau von Reinbeständen und nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften.

2.5.2.1

Bodenvorbereitung für Laubholzkulturen und -naturverjüngungen

2.5.2.2

Maßnahmen zur Komplettierung von Laubholz-Naturverjüngungen

2.5.2.3

Wiederaufforstung mit Laubholz

2.5.2.4

Umbau von Vorwald; Voranbau und Unterbau mit Laubholz

2.5.2.5

Nachbesserungen,

wenn in den beiden ersten Jahren nach der Kultur infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 v.H. der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

2.5.3

Einsatz von Rückepferden

Vorliefern von Holz mit Rückepferden vom Einschlagsort zur Rückschneise oder zur Abfuhrstelle.

2.6

Anlage, Gestaltung und Pflege von Sonderbiotopen im Walde

- 2.6.1 Anlage und Gestaltung von Wald- und Bestandesrändern und Wallhecken
- 2.6.2 Pflege von Wallhecken
- 2.6.3 Anlage, Gestaltung und Pflege von reihenweisen Schutzpflanzungen mit Füllholz (ohne Gehöfteinbindungen)
- 2.6.4 Einbringen und Pflege von Solitären sowie seltenen Baum- und Straucharten
- 2.6.5 Randgestaltung von Fließ- und Stillgewässern
- 2.6.6 Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes im Walde
- 2.7 Ausgleich für Kahlschlagverbote unterhalb der gesetzlichen Vorgaben
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 3.1 bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1, 2.2, 2.5.2 und 2.5.3 Nichtländliche Gemeinden (GV), die gem. LEP NRW nicht in Ballungsrandzonen und nicht in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur liegen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften als Eigentümer forstwirtschaftlicher Flächen.
- 3.2 bei Maßnahmen nach der Nr. 2.3, 2.4, 2.6 und 2.7 Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften als Grundeigentümer (mit Ausnahme des Bundes, der Länder und der Landwirtschaftskammern),
- 3.3 bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 und 2.5.1 bis 2.5.2.5 : Kreise und kreisfreie Städte als Träger der Landschaftsplanung im Körperschafts- und Privatwald.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Zuwendungen dürfen für alle Anpflanzungen (Nrn. 2.1 und 2.5) nur bewilligt werden, wenn bei der Kultur Nadelholz mit höchstens 20 v.H. an der Gesamtpflanzenzahl in Einzelmischung bzw. trupp- oder gruppenweiser Beimischung beteiligt ist.
- 4.2 Zuwendungen dürfen für Erstaufforstungen nur bewilligt werden, wenn gleichzeitig ein Waldrand geschaffen wird, es sei denn, Lage, Flächengröße oder -ausformung lassen dies nicht zu.
- 4.3 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Maßnahmen nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung gefordert sind.
- 4.4 Zuwendungen zur Pflege der Erstaufforstungen (Nr. 2.1.2) dürfen nur bewilligt werden
- im **zweiten** und **fünften** Standjahr der Kultur und
 - wenn es sich um eine Kultur handelt, die keine Mängel erkennen lässt, die das Bestandesziel in Frage stellen.
- 4.5 Zuwendungen dürfen für Bodenschutz- und Meliorationskalkung (Nr. 2.2.2) nur bewilligt werden, wenn vom Forstamt die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahmen anerkannt wird; das Forstamt kann vom Antragsteller die Ergebnisse einer Boden- und/oder Blatt- bzw. Nadelanalyse verlangen.
- 4.6 Zuwendungen nach Nr. 2.5.2 sollen auf der Grundlage von Planungen nach Nr. 2.5.1 durchgeführt werden. Das Forstamt kann vom Antragsteller die Vorlage einer entsprechenden Planung durch Dritte nach 2.5.1 verlangen.
- 4.7 Die Aufforstung ist nur bei Verwendung herkunftsgesicherter und standortgerechter Baumarten sowie heimischer Straucharten förderungsfähig. Ortsnahe Herkünfte sollen – sofern verfügbar – bevorzugt werden. Die Notwendigkeit von Kahlschlagsverfahren bedarf einer besonderen Begründung.
- 4.8 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nr. 2.3, 2.4, 2.5.1 – 2.5.2.5, 2.6 und 2.7 dürfen nur bewilligt werden für Waldgebiete bzw. Flächen,
- a) für die eine Grundschutzverordnung erlassen wurde, eine Festsetzung in einem rechtskräftigen Landschaftsplan oder ein entsprechender Schutz nach § 62 LG besteht **und**
 - b) für die die Vereinbarung über Regelungen zum Ausgleich der Interessen bei Ausweisung von Naturschutzgebieten im Wald zutrifft (Warburger Vereinbarung) **und**
 - c) die in der Anlage 1 zur Warburger Vereinbarung (Waldbiotopschutzprogramm) aufgeführt sind **oder**
 - für die eine Meldung als EG-Vogelschutzgebiet vorliegt **oder**
 - für die eine Ausweisung / Meldung als FFH-Gebiet vorliegt.
- 4.9 Neben den Voraussetzungen nach Nr. 4.8 muss bei Maßnahmen nach Nr. 2.3 zusätzlich die schriftliche Verpflichtung des Eigentümers, bis zu 10 festgelegte Bäume des Oberstandes je ha in über 120-jährigen Laubholz auf Dauer zu belassen, vorliegen.
- Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberbestandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird. Abweichend hiervon können entsprechende Zuwendungen für die Erhaltung ausgewählter Altholzbäume auch dann schon gewährt werden, wenn im Rahmen einer behördlich veranlassten Kartierung wertbestimmende „Biotopbäume“ / Baumgruppen erfasst worden sind und dauerhaft im Wald belassen werden sollen.
- 4.10 Ein Ausgleich nach Nr. 2.7 darf nur gewährt werden, wenn andere Verjüngungsverfahren aus waldbaulichen, standörtlichen oder im aufstockenden Bestand liegenden Gründen nicht zumutbar sind.
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:
- Festbetragfinanzierung bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1, 2.5.2 und 2.6.1 – 2.6.2
- Anteilfinanzierung bei den Maßnahmen nach den Nrn. 2.2, 2.3, 2.4, 2.5.1 und 2.5.3, 2.6.3 – 2.6.6 und 2.7
- Bagatellgrenze: 2.500,00 €

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

5.4.1

Höhe der Zuwendung

5.4.1.1

für Pflanzungen

- bei waldbaulichen Maßnahmen (Nr. 2.1.1 und 2.1.3), und
- bei Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität der Wälder (2.5.2.2 bis 2.5.2.5)

bei Pflanzung von

Pflanzen

- Roterle 0,46 €/St.
- Weiden 0,46 €/St.
- Hainbuche 0,46 €/St.
- Rotbuche 0,55 €/St.
- Bergahorn 0,55 €/St.
- Eberesche 0,55 €/St.
- Eiche 0,60 €/St.
- Roteiche 0,60 €/St.
- Linde 0,60 €/St.
- Esche 0,60 €/St.
- Kirsche 0,60 €/St.
- sonstigem Laubholz außer Pappel 0,60 €/St.

Großpflanzen (über 1,20 m)

- Eichen 1,15 €/St.
- Roteiche 1,10 €/St.
- Rotbuche 1,10 €/St.
- Pappel 3,00 €/St.

Für Pflanzungen gilt ein Förderhöchstbetrag von 4.800,00 €/ha.

5.4.1.2

Für Waldrandgestaltung mit Bäumen sowie mit heimischen Sträuchern

- bei waldbaulichen Maßnahmen (Nr. 2.1.1 und 2.1.3), und
- bei Waldrandbepflanzung mit Bäumen sowie mit heimischen Sträuchern bei der Anlage und Gestaltung von Wald- und Bestandesrändern und Wallhecken (Nr. 2.6.1)
- je Strauch 0,50 €/St.
- je Baum Sätze wie Nr. 5.4.1.1

höchstens 1.100 €/ha Waldrand

5.4.1.3

bei Saat (bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1, 2.1.3 und 2.5.2.2 – 2.5.2.5) von

- Stiel-, Trauben- und Roteiche mindestens 200 kg/ha 2.810,00 €/ha
- Bucheckern mindestens 60 kg/ha 1.640,00 €/ha

5.4.1.4

für Bodenvorbereitung (Nr. 2.5.2.1) 180,00 €/ha

5.4.1.5

für Pflege der Erstaufforstung (Nr. 2.1.2)

- im zweiten Standjahr der Kultur 410,00 €/ha
- im fünften Standjahr der Kultur 410,00 €/ha

5.4.2

Höhe der Zuwendungen bei Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden (Nr. 2.2)

5.4.2.1

Für Vorarbeiten (Nr. 2.2.1)

- 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.) bei Zuwendungsempfängern mit überdurchschnittlicher Finanzkraft

- bis zu 60 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.) bei den übrigen Zuwendungsempfängern. In begründeten Einzelfällen können bis zu 80 v.H. im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gewährt werden.

5.4.2.2

für Bodenschutz- und Meliorationskalkung (Nr. 2.2.2)

- 60 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.) bei Zuwendungsempfängern mit überdurchschnittlicher Finanzkraft
- bis zu 70 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.) bei den übrigen Zuwendungsempfängern.

5.5

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 2.5.2.1 – soweit sie durch Dritte durchgeführt werden – bis zu 80 v.H. der nachgewiesenen Ausgaben, höchstens jedoch 500 € je Gutachten zuzüglich 50 € je Hektar des Planungsgebietes.

5.6

für den dauerhaften Erhalt von Altholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen (Nr. 2.3)

bis zu 80 v.H. des ermittelten Wertes nach Maßgabe der in der jeweils geltenden Richtlinie zur Waldbewertung im Lande Nordrhein-Westfalen enthaltenen Holzpreise

höchstens jedoch 1.800,00 €/ha.

5.7

Für Maßnahmen nach Nr. 2.4

80 v.H. der nach den Richtlinien zur Waldbewertung im Lande Nordrhein-Westfalen berechneten und festgesetzten Hiebsunreifeentschädigung.

5.8

Höhe der Zuwendung bei dem Einsatz von Rückepferden (Nr. 2.5.3)

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 2.5.3 bis zu 30 v.H. der nachgewiesenen Ausgaben, jedoch nicht mehr als 3,00 € je m³ gerückten Holzes.

5.9

Höhe der Zuwendung bei Anlage, Pflege und Gestaltung von Sonderbiotopen im Wald

5.9.1

Für Wallheckenpflege (Nr. 2.6.2) 0,80 €/m²

5.9.2

Für Maßnahmen nach Nrn. 2.6.3 bis 2.6.6

bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)

5.10

Für Maßnahmen nach Nr. 2.7

80 v.H. des Ausgleichsbetrages, der im Rahmen einer einzelfallbezogenen Bewertung ermittelt wurde.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten,

6.1.1

die geförderte Anlage mindestens 12 Jahre sachgemäß zu unterhalten,

6.1.2

bei geförderten Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel sowie bei vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden,

6.1.3

bei einem Verkauf der geförderten Anlagen / Objekte innerhalb des Zeitraumes seiner Unterhaltungsverpflichtung den Erwerber zu veranlassen, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Forstamt die vorstehenden Verpflichtungen zu übernehmen. Ist der Erwerber hierzu nicht bereit, ist die Zuwendung mit Zinsen zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen;

6.1.4

im Antrag zu erklären, dass er damit einverstanden ist,

- dass seine Angaben im Antrag zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung sowie zu statistischen Zwecken maschinell gespeichert werden und an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können,
- notwendige Daten zur Evaluierung der forstlichen Fördermaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

7

Verfahren

Für das Verfahren sind die Regelungen des EG-Zahlstellenverfahrens sowie die nachstehenden Regelungen anzuwenden.

Die nachfolgend angegebenen Anlagen (Vordrucke) sind als Anlage in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendung zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald vom 1.5.2003, Az. III-2 – 40-00-00.30 in der SMBL NRW. 79023 veröffentlicht.

7.1

Antragsverfahren

Anlagen 1 oder 2, 7 und 8 Der Antrag ist auf Vordruck (gemäß Muster der **Anlagen 1 oder 2, 7 und 8**) an die zuständige untere Forstbehörde (Forstamt) zu richten, die die forstfachliche Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit sowie das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen prüft und bescheinigt (gemäß Muster der **Anlage 9**).

Zusätzlich zu Art, Ort und Umfang der durchzuführenden Maßnahme ist der Durchführungszeitraum und das Flächenermittlungsverfahren anzugeben.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Forstamt.

Anlagen 3 oder 4 und 8 Das Forstamt bewilligt die Zuwendung mit Zuwendungsbescheid auf Vordruck (gemäß Muster der **Anlagen 3 oder 4 und 8**).

7.3

Verwendungsnachweisprüfung

Anlagen 5 oder 6 und 7 Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger auf Vordruck (gemäß Muster der **Anlagen 5 oder 6 und 7**) nachzuweisen. Der einfache Verwendungsnachweis ist nicht zugelassen.

Der Zuwendungsempfänger hat zusätzlich zu Art, Ort und Umfang der durchgeführten Maßnahme den Durchführungszeitraum und das Flächenermittlungsverfahren anzugeben.

Vor der Auszahlung hat das Forstamt im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens zu prüfen und zu bescheinigen, dass die Maßnahme entsprechend der Bewilligung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

Abweichungen von der Bewilligung sind besonders festzustellen.

7.4

Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung wird nach einer vom Forstamt durchgeführten, beanstandungsfreien Verwendungsnachweisprüfung durch die EG-Zahlstelle bei den Direktoren der Landwirtschaftskammern – als Landesbeauftragte – vorgenommen.

Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungs- teilbeträgen erfolgt bei der Anteilfinanzierung ausschließlich aufgrund nachweislich geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers.

Rechnungsbelege für Mittelanforderungen sind im Original vorzulegen und müssen Zahlungsbeweise gem. Nr. 6.7 ANBest-P enthalten.

Die zahlungsrelevanten Daten für alle EU-kofinanzierten Maßnahmen sind vom Forstamt spätestens vor Auszahlung der Zahlstelle zur Verfügung zu stellen.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Sanktionsmaßnahmen Forst

8.1

Sanktionen bei flächenbezogenen Maßnahmen

Basis für Sanktionen sind der einzelne Antrag eines Zuwendungsempfängers und die davon betroffenen Flächen.

Tabelle 1: Auswirkungen der Sanktionen (siehe **Anhang** **Anhang**

8.2

Sanktionen bei nicht eingehaltenen Verpflichtungen

Wird festgestellt, dass der Antragsteller Verpflichtungen (Vertragspaket bzw. Auflagen und Bedingungen der Bewilligung) auf einzelnen Flächen ganz oder teilweise nicht eingehalten hat, wird im Kontrolljahr (Jahr der Feststellung) für die gesamte betroffene Fläche keine Prämie gezahlt. Die betroffenen Flächen gelten in diesem Fall als nicht vorgefunden.

Hinsichtlich der Sanktionen ist nach der Tabelle wie bei Flächendifferenzen vorzugehen; d.h. die nicht festgestellten Flächen werden in Relation gesetzt zur gesamten festgestellten Fläche der jeweiligen Kulturregruppe. Die Sanktionen sind dann nach der gleichen Staffelung zu verhängen wie bei Flächendifferenzen.

8.3

Sanktionen bei Investitionsmaßnahmen

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Förderantrags fest, dass nicht alle im Ausgaben- oder Finanzierungsplan aufgeführten Positionen oder Projekte zuwendungsfähig sind, werden bei der Ermittlung des Zuwendungsbetrages lediglich die zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt. Es werden keine Sanktionen verhängt.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle des Verwendungsnachweises oder Zwischenverwendungsnachweises fest, dass die für das Förderprojekt tatsächlich entstandenen und im Verwendungsnachweis vollständig und korrekt aufgeführten Ausgaben niedriger sind als die im Zuwendungsbescheid als zuwendungsfähig anerkannten, werden die auszuzahlenden Fördermittel auf Basis der im Verwendungsnachweis/Zwischenverwendungsnachweis aufgeführten Ausgaben ermittelt. Es werden keine Sanktionen verhängt.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Verwendungsnachweises oder Zwischenverwendungsnachweises fest, dass dieser falsche Angaben enthält, weil nicht alle Leistungen oder Lieferungen in dem aufgeführten Umfang oder der beschriebenen Qualität erbracht wurden, ist wie folgt zu verfahren:

- Beträgt die erforderliche Kürzung der Zuwendungsmittel zur Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse bis zu 20% der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, wird von den zustehenden Fördermitteln das Doppelte der festgestellten Differenz gekürzt. Die Zuwendung ist insoweit teilweise zu widerrufen.

- Beträgt die erforderliche Kürzung der Zuwendungsmitte zur Anpassung an die bei der Kontrolle festgestellten Ausgaben mehr als 20%, ist die Zuwendung ganz zu widerrufen.

Unabhängig hiervon ist zu prüfen, ob ein Subventionsbezug gemäß § 264 Strafgesetzbuch vorliegt. Gegebenenfalls ist die Staatsanwaltschaft einzuschalten.

9

In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.5.2003 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2006. Gleichzeitig wird der Runderlass vom 22.8.2000 – III A 3 40-00-00.40 (n.v.) aufgehoben.

Anhang

Anlagen

Die nachfolgend angegebenen Anlagen (Vordrucke) sind als Anlage in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald vom 1.5.2003, Az. III-2 – 40-00-00.30 in der SMBL. NRW. 79023 veröffentlicht.

- Anlage 1: Antrag Festbetragsfinanzierung
- Anlage 2: Antrag Anteilfinanzierung
- Anlage 3: Zuwendungsbescheid Festbetragsfinanzierung
- Anlage 4: Zuwendungsbescheid Anteilfinanzierung
- Anlage 5: Verwendungsnnachweis Festbetragsfinanzierung
- Anlage 6: Verwendungsnnachweis Anteilfinanzierung
- Anlage 7: Anlage zur Beschreibung der Maßnahme
(Anlage zu Anlage 1, 2, 5 und 6)
- Anlage 8: Merkblatt zu Sanktionen (Anlage zu Anlage 1, 2, 3 und 4)
- Anlage 9: Prüfvermerk (forstfachlich und Zuwendungs voraussetzung; ist nur von der Forstbehörde auszufüllen)
- Anlage 10: Verwendungsnnachweisprüfung –
Abnahmeebscheinigung

Anhang zum RdErl. vom 2.5.2003

Tabelle 1: Auswirkungen der Sanktionen

Abweichung	An-passung der Prämie im lfd. Jahr	An-passung der Prämie für Zukunft	Rückforderung zu Unrecht erhaltener Prämie in der Vergangenheit –soweit nachweisbar–	Sanktion (im Jahr der Feststellung und soweit nachweisbar für die vorangegangenen 4 Jahre)
ermittelte Fläche in der Kulturgruppe größer als beantragt	nein	auf Antrag	nein	nein
ermittelte Fläche in der Kulturgruppe bis 3% oder max. 2 ha kleiner als beantragt	ja	ja	ja	nein
ermittelte Fläche in der Kulturgruppe mehr als 3% und bis zu 20% kleiner als beantragt	ja	ja	ja	Kürzung der Zuwendung um das Doppelte der festgestellten Differenz
ermittelte Fläche in der Kulturgruppe mehr als 20% kleiner als beantragt	ja	ja	ja	im Jahr der Kontrolle/Feststellung Sperrung sämtlicher flächengebundener Prämienzahlung innerhalb der Kulturgruppe
falsche Angaben aufgrund grober Fahrlässigkeit	ja	ja	ja	im Jahr der Kontrolle / Feststellung Ausschluss sämtlicher Prämienzahlungen im betreffenden Kapitel der VO (EG) Nr. 1257/1999
absichtliche Falschangaben	ja	ja	ja	im Jahr der Kontrolle/Feststellung und im folgenden Jahr Ausschluss sämtlicher Prämienzahlungen im betreffenden Kapitel der VO (EG) 1257/1999

79023

**Richtlinien
für die Zahlung einer Erstaufforstungsprämie
(EAP)**

RdErl. des Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz – III-2 – 40-00-00.60
v. 3. 5. 2003

1

Zuwendungszweck

Um eine Waldvermehrung und gleichzeitig eine Verringerung der landwirtschaftlichen Produktion zu erreichen, gewährt das Land nach der Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen eine jährliche Prämie.

Diese Prämiengewährung erfolgt nach diesen Richtlinien auf der Grundlage

- der VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen.
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltordonnung (LHO) sowie
- der Förderungsgrundsätze des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und mit finanzieller Beteiligung des Bundes.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts als Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen

3.2

Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.3

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) als Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen

3.4

Ausgeschlossen sind

- Leistungsempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit;
- Juristische Personen des Privatrechts mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25 v.H. des Eigenkapitals;
- Bund, Länder und sonstige Gebietskörperschaften

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Der Antragsteller muss Eigentümer der aufzuforstenden Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

4.2

Die EAP wird nur gewährt, soweit für die Fläche keine Stilllegungsprämie gezahlt wird.

4.3

Die EAP wird nur gezahlt für Erstaufforstungen, die mit einer für Forstkulturen üblichen Mindestpflanzenzahl und mit einem Laubholzanteil von mindestens 25% der Gesamtpflanzenzahl in Einzelmischung bzw. trupp- oder gruppenweiser Beimischung begründet wurden.

4.4

Die EAP wird unter der Voraussetzung gezahlt, dass die aufgeforsteten Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden.

4.5

Die EAP wird nicht gezahlt für Erstaufforstungen zum Zwecke des Kurzumtriebes, dazu zählen alle Wälder mit Umtriebszeiten unter 20 Jahren und des Weihnachtsbaumbaus.

4.7

Die EAP wird nur gezahlt, wenn die zugrundeliegende Erstaufforstung nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung gefordert ist.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Bagatellgrenze: 1.500,00 €, bezogen auf den gesamten Bewilligungszeitraum.

5.3

Form der Zuwendung

Jährlicher Zuschuss für eine Dauer bis zu 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufforstung der Fläche, der jedoch in einer Summe für die gesamte berücksichtigungsfähige Zeit bewilligt wird.

5.4

Bemessungsgrundlage und Höhe

5.4.1

Die Prämie beträgt für Zuwendungsempfänger nach Nrn. 3.1 bis 3.3, die

- die Aufforstungsflächen in den beiden der Aufforstung vorrangenden Jahren selbst bewirtschaftet haben und
- mindestens 25% ihrer Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Jahr der Antragstellung (Erstantrag) widmen, (*Der prozentuale Einkommensanteil wird mit dem Anteil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten gleichgesetzt. Der Nachweis erfolgt über den Einkommenssteuerbescheid (Jahr des Erstantrages) oder – sofern dieser nicht vorliegt – über andere geeignete Unterlagen.*)

jährlich

- für die Aufforstung von Ackerflächen bis zu 35 Bodenpunkten 300,00 € je Hektar,
- darüber hinaus für jeden zusätzlich nachgewiesenen Bodenpunkt 8,00 € je ha, höchstens 715,00 € je ha,
- für die Aufforstung von Grünlandflächen 300,00 € je ha.

5.4.2

Die Prämie beträgt

- für Zuwendungsempfänger nach Nrn. 3.1 bis 3.3, die weniger als 25% ihres Einkommens aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung beziehen, bei Auffor-

- tung von Flächen, die vom Antragsteller in den beiden der Aufforstung vorangehenden Jahren selbst bewirtschaftet wurden
- für Zuwendungsempfänger nach Nummern 3.1 bis 3.3 bei Aufforstung von Flächen, die vom Antragsteller in den beiden der Aufforstung vorangehenden Jahren **nicht** selbst bewirtschaftet wurden

jährlich für die Aufforstung von Acker- und Grünlandflächen 150,00 € je ha.

5.4.3

Die Prämie darf für Flächen, die für die konjunkturelle Stilllegung anerkannt wurden, die mögliche Stilllegungsprämie nicht überschreiten. Welche Flächen für die konjunkturelle Stilllegung anerkannt wurden und die Höhe der Stilllegungsprämie teilen die Direktoren der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte den unteren Forstbehörden spätestens zum 1. August jeden Jahres mit.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Der Empfänger der EAP ist zu verpflichten, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen

- wenn er während des Bewilligungszeitraumes Leistungsempfänger nach dem „Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit“ wird
- wenn ein Eigentumswechsel der geförderten Flächen stattgefunden hat

6.2

Geht die Fläche, für die die EAP bewilligt ist, während des Bewilligungszeitraumes im Erbgang oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge (Übergabevertrag) an einen neuen Eigentümer, wird die Prämie dem neuen Eigentümer in unveränderter Höhe für die restliche Bewilligungszeit gezahlt, sofern dieser seine Verpflichtung zur Pflege erfüllt.

Wechselt das Eigentum an der Fläche, für die die EAP gezahlt wird, aus anderen Gründen, erlischt die Bewilligung und es wird keine Prämie mehr gezahlt.

6.3

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt,

- Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern, sowie die Flächen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- notwendige Daten zur Evaluierung der forstlichen Fördermaßnahmen anzufordern.

6.4

Die ANBest-P finden im übrigen keine Anwendung.

7

Verfahren

Für das Verfahren sind die Regelungen des EG-Zahlstellenverfahrens sowie die nachstehenden Regelungen anzuwenden.

7.1

Antragsverfahren

Der Antrag auf Bewilligung der Zuwendung ist auf Vordruck gemäß Muster der **Anlage 1** und **Anlage 3** an die zuständige untere Forstbehörde (Forstamt) zu richten.

Anlage 1 und
Anlage 3

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Forstamt.

Das Forstamt bewilligt die EAP mit Zuwendungsbescheid auf Vordruck gemäß Muster der **Anlage 2** und **Anlage 3**.

7.3

Verwendungsnachweisverfahren

7.3.1

Der Nachweis der Verwendung wird durch die Angaben im Antrag auf Gewährung einer EAP in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Auszahlungsbeleg geführt.

7.3.2

Die Bewilligungsbehörden haben die Einhaltung der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Pflege der aufgeforsteten Flächen jährlich stichprobenweise bei mindestens 10 v.H. der Förderfälle örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dabei ist darauf zu achten, dass jeder Zuwendungsempfänger innerhalb von 10 Jahren mindestens einmal geprüft wird. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

7.4

Verwendungsnachweisprüfung und Auszahlung

Vor der erstmaligen Auszahlung hat das Forstamt zu prüfen und zu bescheinigen, dass die Erstaufforstung wie im Antrag dargestellt durchgeführt worden ist und veranlasst die Auszahlung durch die EG-Zahlstelle – bei den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

Abweichungen von der Bewilligung sind besonders festzustellen.

Die Folgezahlungen der Erstaufforstungsprämie werden jährlich auf schriftliche Anforderung des Zuwendungsempfängers ausgezahlt.

Die Anträge auf jährliche Auszahlung sind spätestens bis zum 15.05. eines Jahres zu stellen.

Bei der Auszahlungsanforderung ist vom Zuwendungsempfänger jeweils eine Erklärung abzugeben, dass die geförderte Erstaufforstungsfläche im bewilligten Umfang weiterhin besteht und ordnungsgemäß gepflegt wurde.

Die zahlungsrelevanten Daten sind vom Forstamt spätestens vor Auszahlung der Zahlstelle zur Verfügung zu stellen.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 Landeshaushaltsoordnung (LHO), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Sanktionsmaßnahmen Forst

8.1

Sanktionen bei flächenbezogenen Maßnahmen

Basis für Sanktionen sind der einzelne Antrag eines Zuwendungsempfängers und die davon betroffenen Flächen.

Tabelle 1: Auswirkungen der Sanktionen (siehe **Anhang**) **Anhang**

8.2

Sanktionen bei nicht eingehaltenen Verpflichtungen

Wird festgestellt, dass der Antragsteller Verpflichtungen (Vertragspaket bzw. Auflagen und Bedingungen der Bewilligung) auf einzelnen Flächen ganz oder teilweise nicht eingehalten hat, wird im Kontrolljahr (Jahr der Feststellung) für die gesamte betroffene Fläche keine Prämie gezahlt. Die betroffenen Flächen gelten in diesem Fall als nicht vorgefunden.

Hinsichtlich der Sanktionen ist nach der Tabelle wie bei Flächendifferenzen vorzugehen; d.h. die nicht festgestellten Flächen werden in Relation gesetzt zur gesamten festgestellten Fläche der jeweiligen Kulturreuppe. Die Sanktionen sind dann nach der gleichen Staffelung zu verhängen wie bei Flächendifferenzen.

8.3

Sanktionen bei Investitionsmaßnahmen

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Förderantrags fest, dass nicht alle im Kosten- oder Finanzierungsplan aufgeführten Positionen oder Projekte zuwendungsfähig sind, werden bei der Ermittlung des Zuwendungsbetrages lediglich die zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt. Es werden keine Sanktionen verhängt.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle des Verwendungsnachweises oder Zwischenverwendungsnachweises fest, dass die für das Förderprojekt tatsächlich entstandenen und im Verwendungsnachweis vollständig und korrekt aufgeführten Ausgaben niedriger sind als die im Zuwendungsbescheid als zuwendungsfähig anerkannten, werden die auszuzahlenden Fördermittel auf Basis der im Verwendungsnachweis / Zwischenverwendungsnachweis aufgeführten Ausgaben ermittelt. Es werden keine Sanktionen verhängt.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Verwendungsnachweises oder Zwischenverwendungsnachweises fest, dass dieser falsche Angaben enthält, weil nicht alle Leistungen oder Lieferungen in dem aufgeführten Umfang oder der beschriebenen Qualität erbracht wurden, ist wie folgt zu verfahren:

- Beträgt die erforderliche Kürzung der Zuwendungsmitte zur Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse bis zu 20% der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, wird von den zustehenden Fördermitteln das Doppelte der festgestellten Differenz gekürzt. Die Zuwendung ist insoweit teilweise zu widerrufen.
- Beträgt die erforderliche Kürzung der Zuwendungsmitte zur Anpassung an die bei der Kontrolle festgestellten Ausgaben mehr als 20%, ist die Zuwendung ganz zu widerrufen.

Unabhängig hiervon ist zu prüfen, ob ein Subventionsbetrag gemäß § 264 Strafgesetzbuch vorliegt. Gegebenenfalls ist die Staatsanwaltschaft einzuschalten.

8.4

Rückwirkende Sanktionen

Gemäß Art. 49 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 2419/2001 gilt für Beträge, die aufgrund von Kürzungen und Ausschlüssen gemäß der Sanktionsbestimmungen zurückgezahlt werden müssen, eine Verjährungsfrist von 4 Jahren. Daraus folgt, dass Feststellungen aus Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen, soweit sie auch für die vorausgegangenen Jahre zweifelfrei nachweisbar sind, ab dem Termin der Feststellung bis zu 4 Jahre rückwirkend zu sanktionieren sind.

9

In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 01.05.2003 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2006, gleichzeitig hebe ich meinen Runderlass vom 23.8.2000 – III A 3 40-00-00.60 (n.v.) auf.

Anhang

Anlagen

Anlage 1: Antrag

Anlage 2: Zuwendungsbescheid

Anlage 3: Merkblatt zu Sanktionen (Anlage zu Anlage 1 und 2)

Anhang zum RdErl. vom 3.5.2003

Tabelle 1: Auswirkungen der Sanktionen

Abweichung	An-passung der Prämie im lfd. Jahr	An-passung der Prämie für Zukunft	Rückforderung zu Unrecht erhaltener Prämie in der Vergangenheit -soweit nachweisbar-	Sanktion (im Jahr der Feststellung und soweit nachweisbar für die vorangegangenen 4 Jahre)
ermittelte Fläche in der Kulturgruppe größer als beantragt	nein	auf Antrag	nein	nein
ermittelte Fläche in der Kulturgruppe bis 3% oder max. 2 ha kleiner als beantragt	ja	ja	ja	nein
ermittelte Fläche in der Kulturgruppe mehr als 3% und bis zu 20% kleiner als beantragt	ja	ja	ja	Kürzung der Zuwendung um das Doppelte der festgestellten Differenz
ermittelte Fläche in der Kulturgruppe mehr als 20% kleiner als beantragt	ja	ja	ja	im Jahr der Kontrolle/Feststellung Sperrung sämtlicher flächengebundener Prämienzahlung innerhalb der Kulturgruppe
falsche Angaben aufgrund grober Fahrlässigkeit	ja	ja	ja	im Jahr der Kontrolle / Feststellung Ausschluss sämtlicher Prämienzahlungen im betreffenden Kapitel der VO (EG) Nr. 1257/1999
absichtliche Falschangaben	ja	ja	ja	im Jahr der Kontrolle/Feststellung und im folgenden Jahr Ausschluss sämtlicher Prämienzahlungen im betreffenden Kapitel der VO (EG) 1257/1999

Antrag

auf Gewährung der Erstaufforstungsprämie (EAP)

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Festbetragsfinanzierung

F

1. Antragsteller/Antragstellerin

Name, Bezeichnung

Straße, PLZ, Ort, Landkreis

Auskunft erteilt: Name, Telefon (Durchwahl)

Gemeinde

Gemeindekennziffer

| | | | | | | | | |

Kreditinstitut

BLZ

Konto-Nummer

2. Antrag

Für die in der Anlage 1 aufgeführten erstmalig aufgeforsteten Flächen wird die EAP beantragt.

Erklärungen

- 3.1 Ich erkläre, dass ich zu der von mir angekreuzten Gruppe von Zuwendungsempfängern zähle:
- 3.1.1 Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts als Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen
(bei juristischen Personen des Privatrechts darf die Beteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals betragen)
- 3.1.2 Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen,
wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- 3.1.3 Forstliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) als Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen

Ich erkläre, dass

- 3.2 ich mindestens 25 % meines Einkommens aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung beziehe
- 3.3 ich weniger als 25 % meines Einkommens aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung beziehe
- 3.4 ich die Flächen in den beiden der Aufforstung vorangehenden Jahren selbst bewirtschaftet habe
- 3.5 ich die Flächen in den beiden der Aufforstung vorangehenden Jahren nicht selbst bewirtschaftet habe

Ich erkläre weiterhin, dass

- ich Eigentümer/Eigentümerin der in Anlage 1 (Beiblatt) aufgeführten Flächen oder Pächter/Pächterin dieser Flächen bin;
- ich für die Antragsflächen keine Stilegungsprämie erhalte;
- ich nicht Leistungsempfänger/Leistungsempfängerin nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bin;
- ich mich verpflichte, für die Dauer der Zahlung der Erstaufforstungsprämie die Erstaufforstung sachgemäß zu pflegen;
- ich davon Kenntnis genommen habe, dass ich verpflichtet bin, bei der Bewilligungsbehörde die jährliche Auszahlung der Erstaufforstungsprämie zu beantragen,
- die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind;
- ich davon Kenntnis genommen habe, dass alle Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landes-subventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind und versichere, dass mir subventionserhebliche Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind. - **Erklärung gilt nicht bei Gemeinden (GV)** -
- ich davon Kenntnis genommen habe, dass bei Nichteinhaltung aller Angaben von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, evtl. Sanktionsmaßnahmen gem. den geltenden EU-Vorschriften verhängt werden müssen (siehe auch Beiblatt zum Antrag).
- ich die für die Evaluierung der forstlichen Förderprogramme benötigten Daten zur Verfügung stelle.

 Anlagen: Beiblatt Katasterauszug

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Von der Forstbehörde auszufüllen:

Prüfvermerk

Die Erstaufforstung ist, wie im Antrag dargestellt, durchgeführt worden.

Der Laubholzanteil dieser Erstaufforstung beträgt mindestens 25 v.H. der Gesamtpflanzenzahl.

Ort, Datum

Unterschrift

Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen.

Der Antrag ist geprüft worden. Die Zuwendungsvoraussetzungen liegen vor.

Ort, Datum

Bewilligungsbehörde

Forstamt

Waldbesitzer

Jahr

Lfd. Nr.

Festbetragfinanzierung

 F

Bei

Zutreffendes bitte ankreuzen

(Beiblatt Anlage 1)

zum Antrag vom:

Antragsteller/Antragstellerin

Die unten aufgeführten Elternstückslisten im Bundesland

Elächenenermittlungssverfahren:

Betr. Nr.

Norddeutsche Westfalen

卷之三

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Festbetragsfinanzierung**F****(Anschrift des Zuwendungsempfängers/
der Zuwendungsempfängerin)****(Bewilligungsbehörde)**

Ort, Datum:
Telefon:

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW
hier: Erstaufforstungsprämie (EAP)

Bezug: Ihr Antrag vom

Sehr geehrte/r Frau/Herr

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen als EAP für die im Antrag unter Nr. _____ bezeichneten Flächen
 für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ €

(in Buchstaben: _____ Euro

Davon Anteil nationale Förderung _____ €

Anteil EU-Förderung _____ €

Die Zuwendung wird in jährlichen Festbeträgen von _____ €
 als Zuschuss gewährt.

Die Zuwendung wird auf der Grundlage der Richtlinien für die Zahlung einer Erstaufforstungsprämie (RdErl.
 d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 03.05.2003 – III-2 - 40-00-00.60 -
 SMBI.NRW. 79023) gezahlt und

- von der EG gemäß VO (EG) 1257/1999 (Abl. L 160 vom 26.6.1999, S.80) des Rates sowie
- vom Bund nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

mitfinanziert.

2. Ermittlung der Zuwendung

Die Ermittlung der Zuwendung ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

3. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen	€
Verpflichtungsermächtigungen	€
davon fällig 20	€
davon fällig 20	€

4. Auszahlung

Die EAP wird jeweils jährlich von der EG-Zahlstelle gezahlt.

5. Nebenbestimmungen

Sie sind verpflichtet,

- die Auszahlung der EAP bei der Bewilligungsbehörde in jedem Kalenderjahr neu zu beantragen
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn Sie während des Bewilligungszeitraumes Leistungsempfänger nach dem "Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit" werden
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich einen Eigentumswechsel der geförderten Fläche anzuzeigen
- für die Dauer der Zahlung der Erstaufforstungsprämie die Erstaufforstung sachgemäß zu pflegen.
- alle notwendigen Daten, die zur Evaluierung der forstlichen Förderprogramme benötigt werden, zur Verfügung zu stellen.

Geht bei einer aufgeforsteten Fläche innerhalb des Bewilligungszeitraumes das Eigentum im Erbgang oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge (Übergabevertrag) an eine andere Person über, kann diese die EAP für den Restzeitraum erhalten, sofern sie die übrigen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt.

Bei einem Eigentumsverlust aus anderen Gründen (Verkauf, Tausch o.a.) erlischt die Bewilligung.

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Bescheid zu widerrufen, sofern sich andere Zuwendungs-voraussetzungen ändern.

- die Prüfung und Kontrolle aller Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden und Prüforgane zuzulassen; Sie oder ein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und dieses auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben, ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Beihilfevoraussetzungen notwendigen Unterlagen einräumen müssen. Die Originalbelege sind 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzuhalten. Der Aufbewahrungsort ist der Bewilligungsbehörde bekanntzugeben.

6. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit dieser Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48, 49, 49 a VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

Ich weise darauf hin, dass bei Nichteinhaltung aller Angaben von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, evtl. Sanktionsmaßnahmen gem. den geltenden EU-Vorschriften verhängt werden müssen (siehe auch Beiblatt zum Bescheid).

Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

.....
.....
.....

einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlage

Anlage zum Zuwendungsbescheid vom

Ermittlung der Zuwendung

Anlage zum Antrag* / Zuwendungsbescheid*

(nicht Zutreffendes bitte streichen)

Merkblatt zu Sanktionen bei Forstlichen Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (Abl. L 160 v. 26.6.1999, S.80)

Grundsatz für Sanktionen:

Sanktionen kommen immer dann in Betracht, wenn der Antragsteller durch bewusste oder unbewusste Falschangaben oder Verschweigen prämien- bzw. förderrelevanter Tatsachen verantwortlich ist.

Sanktionen bei flächengebundenen Maßnahmen (mit Flächenabgleich)

Basis für Sanktionen sind der einzelne Antrag eines Zuwendungsempfängers und die davon betroffenen Flächen.

Die einzelnen Sanktionsstufen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Abweichung	Anpassung der Prämie im lfd. Jahr	Anpassung der Prämie für Zukunft	Rückforderung zu Unrecht erhaltener Prämie in der Vergangenheit -soweit nachweisbar-	Sanktion (im Jahr der Feststellung und soweit nachweisbar für die vorangegangenen 4 Jahre)
ermittelte Fläche in der Kulturgruppe größer als beantragt	nein	auf Antrag	nein	nein
ermittelte Fläche in der Kulturgruppe bis 3% oder max. 2 ha kleiner als beantragt	ja	ja	ja	nein
ermittelte Fläche in der Kulturgruppe mehr als 3% und bis zu 20% kleiner als beantragt	ja	ja	ja	Kürzung der Zuwendung um das Doppelte der festgestellten Differenz
ermittelte Fläche in der Kulturgruppe mehr als 20% kleiner als beantragt	ja	ja	ja	im Jahr der Kontrolle/Feststellung Sperrung sämtlicher flächengebundener Prämienzahlung innerhalb der Kulturgruppe
falsche Angaben aufgrund grober Fahrlässigkeit	ja	ja	ja	im Jahr der Kontrolle / Feststellung Ausschluss sämtlicher Prämienzahlungen im betreffenden Kapitel der VO (EG) Nr. 1257/1999
absichtliche Falschangaben	ja	ja	ja	im Jahr der Kontrolle/Feststellung und im folgenden Jahr Ausschluss sämtlicher Prämienzahlungen im betreffenden Kapitel der VO (EG) 1257/1999

Sanktionen bei nicht eingehaltenen Verpflichtungen

Wird festgestellt, dass der Antragsteller Verpflichtungen (Vertragspaket bzw. Auflagen und Bedingungen der Bewilligung) auf einzelnen Flächen ganz oder teilweise nicht eingehalten hat, wird im Kontrolljahr (Jahr der Feststellung) für die gesamte betroffene Fläche keine Prämie

- 2 -

gezahlt. Die betroffenen Flächen gelten in diesem Fall als nicht vorgenommen.

Hinsichtlich der Sanktionen ist nach der Tabelle wie bei Flächendifferenzen vorzugehen; d.h. die nicht festgestellten Flächen werden in Relation gesetzt zur gesamten festgestellten Fläche der jeweiligen Kulturguppe. Die Sanktionen sind dann nach der gleichen Staffelung zu verhängen wie bei Flächendifferenzen.

Sanktionen bei Investitionsmaßnahmen

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Förderantrags fest, dass nicht alle im Kosten- oder Finanzierungsplan aufgeführten Positionen oder Projekte zuwendungsfähig sind, werden bei der Ermittlung des Zuwendungsbetrages lediglich die zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt. Es werden keine Sanktionen verhängt.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle des Verwendungsnachweises oder Zwischenverwendungsnachweises fest, dass die für das Förderprojekt tatsächlich entstandenen und im Verwendungsnachweis vollständig und korrekt aufgeführten Ausgaben niedriger sind als die im Zuwendungsbescheid als zuwendungsfähig anerkannten, werden die auszuzahlenden Fördermittel auf Basis der im Verwendungsnachweis/Zwischenverwendungsnachweis aufgeführten Ausgaben ermittelt. Es werden keine Sanktionen verhängt.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Verwendungsnachweises oder Zwischenverwendungsnachweises fest, dass dieser falsche Angaben enthält, weil nicht alle Leistungen oder Lieferungen in dem aufgeführten Umfang oder der beschriebenen Qualität erbracht wurden, ist wie folgt zu verfahren:

- Beträgt die erforderliche Kürzung der Zuwendungsmittel zur Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse bis zu 20% der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, wird von den zustehenden Fördermitteln das Doppelte der festgestellten Differenz gekürzt. Die Zuwendung ist insoweit teilweise zu widerrufen.
- Beträgt die erforderliche Kürzung der Zuwendungsmittel zur Anpassung an die bei der Kontrolle festgestellten Ausgaben mehr als 20%, ist die Zuwendung ganz zu widerrufen.

Unabhängig hiervon ist zu prüfen, ob ein Subventionsbetrug gemäß § 264 Strafgesetzbuch vorliegt. Gegebenenfalls ist die Staatsanwaltschaft einzuschalten.

Rückwirkende Sanktionen

Gemäß Art. 49 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 2419/2001 gilt für Beträge, die aufgrund von Kürzungen und Ausschlüssen gemäß den Bestimmungen der Sanktionsbestimmungen zurückgezahlt werden müssen, eine Verjährungsfrist von 4 Jahren. Daraus folgt, dass Feststellungen aus Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen, soweit sie auch für die vorausgegangenen Jahre zweifelsfrei nachweisbar sind, ab dem Termin der Feststellung bis zu 4 Jahre rückwirkend zu sanktionieren sind.

79023

**Richtlinien
über die Gewährung
von Zuwendungen zum Ausgleich
der Interessen bei Ausweisung von
Waldnaturschutzgebieten, FFH-Gebieten
und EG-Vogelschutzgebieten**

RdErl. des Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz – III-2 – 40-00-00.70
v. 4. 5. 2003

1**Zuwendungszweck**

Zur Umsetzung von fachlichen Zielen des Naturschutzes im Walde unter besonderer Berücksichtigung von FFH-Gebieten und EG-Vogelschutzgebieten im Wald gewährt das Land zum finanziellen Nachteilausgleich einmalige Zuwendungen auf der Grundlage der „Vereinbarung über Regelungen zum Ausgleich der Interessen bei Ausweisung von Naturschutzgebieten im Wald“ (Warburger Vereinbarung), Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. Ziel der Förderung ist die Sicherung schutzwürdiger Waldgesellschaften in Nordrhein-Westfalen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Beauftragungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2**Gegenstand der Förderung****2.1**

Maßnahmenbezogener Ausgleichsbetrag I bei Wiederaufforstungen mit Laubholz, Erstaufforstungen mit Laubholz, Voranbau mit Laubholz und Naturverjüngungen mit Laubholz

2.2

Baumarten- und ertragsklassenbezogener Ausgleichsbetrag II

2.3

Hiebsunreifeentschädigung bei einer durch Verordnung oder Festsetzung in Waldnaturschutzgebieten, durch Verordnung, Festsetzung oder vertraglicher Vereinbarung nach § 48c Abs. 3 Landschaftsgesetz NRW in FFH- und EG-Vogelschutzgebieten gebotenen Umwandlung von Nadelwaldbestockung in Laubwaldbestockung

2.4

Nutzungsentschädigung für den **dauerhaften** Erhalt von Altholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen

2.5

Maßnahmenbezogener Ausgleichsbetrag bei der Anlage, Gestaltung und Pflege von Sonderbiotopen im Wald

2.6

Ausgleich für Kahlschlagverbote unterhalb der gesetzlichen Vorgaben

3**Zuwendungsempfänger****3.1**

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die von der Forstbehörde anerkannt sind bzw. deren Satzung von der Forstbehörde genehmigt oder erlassen ist.

3.2

Private Grundeigentümer

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Zuwendungen nach diesen Richtlinien dürfen nur bewilligt werden, wenn die Begründung von Laubwald, die Umwandlung von Nadelwaldbestockung oder der Erhalt von Altholz in Waldgebieten durchgeführt wird,

- a) für die eine Grundschutzverordnung erlassen wurde, eine Festsetzung in einem rechtskräftigen Landschaftsplan oder ein entsprechender Schutz nach § 62 LG besteht **und**
- b) für die die in Nr. 1 genannten Vereinbarung und Vorschriften zutreffen **und**
- c) die im Waldbiotopschutzprogramm (s. **Anlage**) aufgeführt sind **oder**
 - eine Meldung als EG-Vogelschutzgebiet vorliegt **oder**
 - für die eine Ausweisung / Meldung als FFH-Gebiet vorliegt.

4.2

Zuwendungen nach Nr. 2.2 (Ausgleichsbetrag II) dürfen nur für solche Flächen bewilligt werden, auf denen Laubwald neu begründet wird.

4.3

Zuwendungen nach Nr. 2.4 (Nutzungsentschädigung für den dauerhaften Erhalt von Altholz) dürfen nur bewilligt werden, wenn eine schriftliche Verpflichtung des Eigentümers vorliegt, bis zu 10 festgelegte Bäume des Oberstandes je ha in über 120-jährigem Laubholz auf Dauer im Wald zu belassen.

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberbestandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird. Abweichend hiervon können entsprechende Zuwendungen für die Erhaltung ausgewählter Altholzbäume auch dann gewährt werden, wenn im Rahmen einer behördlich veranlassten Kartierung wertbestimmende „Biotopbäume“ / Baumgruppen erfasst worden sind und dauerhaft im Wald belassen werden sollen.

4.4

Förderungen gem. 2.1 und 2.2 gelten nicht für bereits abgeschlossene Altförderfälle.

4.5

Ein Ausgleich nach Nr. 2.6 darf nur gewährt werden, wenn andere Verjüngungsverfahren aus waldbaulichen, standörtlichen oder im aufstockenden Bestand liegenden Gründen nicht zumutbar sind.

5**Art, Umfang und Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragfinanzierung
Bagatellgrenze 500,00 €

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

5.4.1

Die Höhe der Zuwendung nach Nr. 2.1 und Nr. 2.5 bemisst sich nach der Höhe der für die Laubwaldbegründung (einschließlich Bodenvorbereitung und Gatterbau) oder für die Anlage, Gestaltung und Pflege von Sonderbiotopen im Wald zu zahlenden Zuwendung und beträgt

- für die Laubwaldbegründung und die Anlage, Gestaltung und Pflege von Sonderbiotopen im Wald 25 %

– für die Bodenvorbereitung 100 %
 der für diese Maßnahmen nach den jeweils geltenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald gezahlten Zuwendungen.

– für Schutz der Aufforstungen und Naturverjüngungen gegen Wild
 für Gatterbau 2,30 €/lfdm
 für Einzelschutz 0,50 €/St.
 höchstens jedoch 1.020 €/ha

5.4.2

Die Höhe der Zuwendung nach Nr. 2.2

(Ausgleichsbetrag II) richtet sich nach der Baumartengruppe und der zu erwartenden Ertragsklasse (Ekl). Sie beträgt

bei Buche / Eiche

1.020,00 €/ha bei III,5 Ekl und schlechter
920,00 €/ha bei II,5 Ekl bis III,5 Ekl
820,00 €/ha bei II,0 Ekl
720,00 €/ha bei I,5 Ekl und besser

bei sonstigem Laubholz

410,00 €/ha bei allen Ertragsklassen.

Bei der Begründung von Buchenbeständen, deren Flächen ganz oder teilweise über 600 m NN gelegen sind sowie bei der Begründung von Eichenbeständen auf ausgewiesenen Flächen des Lebensraumtypes 9190 „Alter Eichenwald auf Sand“ gemäß Tabelle 3, Anhang II der FFH-Richtlinien, erhöht sich der Ausgleichsbetrag II um 25%.

5.4.3

Die Höhe der Zuwendung nach Nr. 2.3 (Hiebsunreifenschädigung) wird nach den Richtlinien zur Waldbewertung im Lande Nordrhein-Westfalen berechnet und festgesetzt.

5.4.4

Die Höhe der Nutzungsentschädigung für den Erhalt von Altholz (Nr. 2.4) wird nach Maßgabe der in der jeweils geltenden Richtlinie zur Waldbewertung im Lande Nordrhein-Westfalen enthaltenen Holzpreise ermittelt.

Die Nutzungsentschädigung wird für höchstens 10 festgelegte Bäume je Hektar gezahlt.

5.4.5

Für Maßnahmen nach Nr. 2.6 80 v.H. des Ausgleichsbetrages, der im Rahmen einer Einzelfall bezogenen Bewertung ermittelt wurde.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten,

- der Bewilligungsbehörde anzugeben, wenn er eine Fläche, für die er eine Nutzungsentschädigung für den Erhalt von Altholz erhalten hat, veräußert und
- nach Aufforderung der Bewilligungsbehörde die Nutzungsentschädigung zurückzuzahlen oder sicherzustellen, dass der Käufer die Verpflichtung zum Erhalt des Altholzes übernimmt.

6.2

Der Zuwendungsempfänger hat zu erklären, dass er damit einverstanden ist,

- dass seine Angaben im Antrag zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung sowie zu statistischen Zwecken maschinell gespeichert werden.
- notwendige Daten zur Evaluierung der forstlichen Fördermaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der schriftliche, grundsätzlich formlose Antrag ist an die zuständige untere Forstbehörde (Forstamt) zu richten. Er hat alle für die Bewilligung wesentlichen Angaben zu enthalten.

(Für den Antrag kann der Antragsvordruck aus den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald als Muster verwendet werden).

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Forstamt, das nach Prüfung des Antrages dem Waldbesitzer einen schriftlichen Bescheid erteilt.

(Für die Bewilligung kann der Vordruck aus den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald als Muster verwendet werden).

7.3

Verwendungsabschlußverfahren

Der Nachweis der Verwendung wird durch die Angaben im Antrag in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Auszahlungsbeleg der Kasse geführt.

7.4

Auszahlungsverfahren

Zuwendungen nach diesen Richtlinien richten sich nach dem Zahlstellenverfahren.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, die §§ 48, 49 und 49 a VwVfG, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

8

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.5.2003 in Kraft. Sie gelten bis zum 31.12.2006.

Anlage 1 zum RdErl. vom 4.5.2003**Waldbiotopschutzprogramm Nordrhein-Westfalen**

Anlage 1 der Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald (Warburger Vereinbarung)

Das Waldbiotopschutzprogramm umfasst mit den unten aufgeführten Gebieten diejenigen großflächigen geplanten und teilweise schon bestehenden Naturschutzgebiete, die

- als Teil eines landesweiten Biotopeverbundes im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als "Gebiete für den Schutz der Natur" dargestellt sind und
- denen innerhalb dieser Gebietskulisse vorrangige Bedeutung für die unter I der Vereinbarung beschriebenen waldbaulichen Ziele zukommt.

Der LEP NRW weist darüber hinaus weitere großflächige Wald-"Gebiete für den Schutz der Natur" auf - wie z.B. das Weser-/Wiehengebirge - die auch unabhängig von den waldbaulichen Zielen dieses Programms als Naturschutzgebiete geplant sind.

Die genannten Gebiete umfassen zusammen ca. 79.310 ha Wald. Darüber hinaus eröffnet die Vereinbarung die Möglichkeit auch kleinere, geplante Waldnatursschutzgebiete, insbesondere Wälder die unter § 62 LG fallen, nach Einzelfallentscheidung in das Programm mit einzubeziehen.

N a m e	Staatswald	Privat-/Kommunalwald	Ge-samt-wald	LEP-fläche	Kreis(e)
Reg.Bez. Arnsberg					
Wupperschleife Bilstein-Deipenbecke		170	170	230	EN
Mastberg-Weißenstein		100	100	140	HA
Ebbemoore	1.400	800	2.200	3.300	MK, (OE)
Luerwald	600	1.400	2.000	2.250	HSK,(MK)
Waldreservat Moosfelde	720		720	850	HSK
Waldreservat Obereimer	780		780	870	HSK,(SO)
Waldreservat Breitenbruch-Neuhaus im Arnsberger Wald und Arnsberger Wald II mit Hamorsbruch	5.400	7.000	12.400	12.400	HSK,(SO)
Waldreservat Bilstein-Rosenberg	50	100	150	150	OE
Hölzener Peter und Steinberg		70	70	90	HSK
Almequellen und Kalkbuchenwälder		110	110	220	HSK
Marsberger Zechsteinhänge		120	120	240	HSK
Hunau und Renautal	700	900	1.600	1.600	HSK
Kahler Asten und Sonneborn		300	300	470	HSK
Waldreservat Schanze incl. Albrechtsberg	1.800	5.500	7.300	7.300	SI,(HSK)
Plittersche, Seelbach und Eulenbruchswald		200	200	200	SI
Dollenbruch-Silberbach		200	200	520	OE
Schloßberg und Hohlsterzenbach		150	150	150	SI
Waldreservat Rothaarkamm und Wiesentäler	3.600		3.600	3.700	SI
Hohenseelbachkopf		180	180	200	SI
Prövenholz		130	130	130	SO
Eringfelder Wald		270	270	270	SO
Summe Bez.Reg.Arnsberg:	15.050	17.700	32.750		

N a m e	Staats-wald	Privat-/ Kom-munal-wald	Ge-samt-wald	LEP-fläche	Kreis(e)
Reg.Bez. Düsseldorf					
Wittenhorster Heide		50	50	100	KLE
Waldreservat Reichswald	600		600	650	KLE
Kermisdahl		80	800	110	KLE
Diersfordter Forst		900	900	1.050	WES
Krickenbecker Seen		800	800	1.300	VIE, (KLE)
Volksgarten-Bungtwald		150	150	150	MG
Schwalm-Nette-Täter		770	770	1.900	VIE, (HS), (MG)
Der Meerbusch		150	150	250	NE
Grindsmark und Heldorf Mark		450	450	490	ME, D, DU
Eller Forst		150	150	180	D
Further Moor und Leichlinger Heideterrasse		90	90	100	ME, (LEV), (GL)
Angerbachtal		120	120	250	ME
Summe Bez.Reg. Düsseldorf:	600	3.710	5.030		

Reg.Bez. Detmold					
Stemweder Berg	50	700	750	770	MI
Leverner Wald	100	400	500	660	MI
Tatenhauser Wald		200	200	300	GT
Forst Langenholz		160	160	240	LIP
Nördliche Egge und Waldreservat Egge	5.900		5.900	6.700	LIP, PB, HX
Mönckeberg und Mühlen-bach im Oeynhauser Wald		150	150	170	HX
Heiligengeisterholz		100	100	120	HX
Bielen- und Ziegenberg, Taubenborn und Corveyscher Forst		400	400	900	HX
Hoppen-, Oster- und Rusterberg, Quadlenberg, Langenkamp und Flachmoor		300	300	430	HX
Aa-Aue		120	120	180	HX
Waldreservat Gradberg	600		600	800	HX
Flechtheimer Holz		120	120	120	HX
Stockberg und Kulturlandschaft Ottbergen		130	130	250	HX
Totenköpfe		150	150	150	HX
Wandelns-, Bieren-und Heineberg		800	800	1.100	HX
Ellerbachtal mit Haxter Holz		200	200	680	PB
Lebersiek		100	100	100	HX
Hirschstein, Mühlenberg, Teutonia Klippen		400	400	430	HX
Ickenhausener und Nörder Wald		400	400	480	HX
Waldreservat Leiberger Wald	1.850		1.850	1.850	PB,(HSK)
Summe Bez.Reg.Detmold:	8.500	4.830	13.330		

N a m e	Staatswald	Privat-/ Kommunalwald	Ge-samt-wald	LEP-fläche	Kreis(e)
Reg.Bez. Köln					
Weltersbach		160	160	180	GL
Eifgenbachtal		570	570	650	GL
Uelfetal und Nebenbäche		210	210	410	GM
Wiebachtal u. Nebenbäche		130	130	150	GM
Neyebach-Talsperre		350	350	430	GN, (MK)
Wippertal und Gevershagener Forst		180	180	180	GM
Immerkopf-Schimmelhau und Bachtäler		950	950	1.000	GM, (GL)
Nordhelle		120	120	150	GM
Wiehltalsperre		200	200	360	GM
Auf den Schachten		120	120	150	SU
Untere Brölbachhaue und Herrensteiner Wälder		300	300	480	SU
Hufener und Schnörringer Bachtäler		90	90	160	GM, (SU)
Talhänge der Mittleren Wupper		100	100	550	GL, (SG)
Dörpetal		50	50	90	RS, GM
Rheinbacher Wald		100	100	1.000	SU
Oberes Rurtal und Nebenbäche		900	900	1.340	AC
Waldreservat Dedenborn	780		780	850	AC
Waldreservat Kermeter	3.400	100	3.500	3.500	DN, EU
Weyrer Wald und Kalkkuppenlandschaft		180	180	1.120	EU
Lampertstal und Alendorfer Kalktriften		480	480	720	EU
Burgauwald		200	200	200	DN
Blatzheimer Wald-Lörsfelder Busch		350	350	350	BM
Friesheimer Busch	100	100	200	230	BM
Waldreservat Kottenforst	3.200	2.000	5.200	5.200	BN, (SU)
Rothenbach und Schaagbachtal		350	350	690	HS
Meinwegmoore und Dünen		480	480	660	HS, VIE)
Thielenbruch und Kölner Stadtwald		150	150	190	K, (GL)
Bürgerbusch		240	240	280	LEV
Siebengebirge	2.064	2.736	4.800		SU, (BN)
Kalkkuppen/Eschweiler Tal		220	220	670	EU
Waldgebiete im Rahmen des Naturschutzprojektes „Ahr 2000“		660			EU
Summe Bez.Reg. Köln:	9.544	12.776	21.660		

N a m e	Staatswald	Privat-/ Kommunalwald	Ge-samt-wald	LEP-fläche	Kreis(e)
Reg.Bez. Münster					
Elter Sand		120	120	190	ST
Wilde Weddenfeld		170	170	170	ST
Nienberger Kalkrücken		100	100	200	MS
Schöppinger Berg		250	250	400	St,(BOR)
Baumberge		600	600	800	COE
Stockumer Wald		50	50	90	COE
Die Berge		500	500	750	BOR
Roruper Holz		250	250	300	COE
Kestenbusch		100	100	150	COE
Davert	200	1.400	1.600	2.500	MS, COE, WAF
Geisterholz		300	300	310	WAF
Bergeler Wald		170	170	180	WAF
Höster Berge		150	150	170	WAF
Liese- und Boxelbachthal		40	40	80	WAF
Wildpark Dülmen		380	380	700	COE
Sythener u. Uphuser Mark		140	140	160	RE
Buldener Feuchtwald-Romberg Wald		150	150	210	COE
Wälder bei Nordkirchen		300	300	440	COE
Sandforter Forst		200	200	320	COE
Kottenbrock		170	170	310	COE
Uentroper Wald und Brunsberg		400	400	830	Waf, SO(Ham)
Linnert und Mühlenbachwiesen		400	400	520	RE, (COE)
Summe Bez.-Reg. Münster:	200	6.340	6.540		

Zusammenstellung Nordrhein--Westfalen					
Arnsberg	15.050	17.700	32.750		
Düsseldorf	600	3.710	5.030		
Detmold	8.500	4.830	13.330		
Köln	9.544	12.776	21.660		
Münster	200	6.340	6.540		
NRW	33.894	45.356	79.310		

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2003 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2003 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 24,00 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1.3.2004 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MB1. NRW. 2004 S. 68

**Einzelpreis dieser Nummer 13,20 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569